

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zuerkennung des Wahlrechtes in die Wiener Ärztekammer an einen weiblichen praktischen Arzt.
2. Kein Schadenersatz wegen Bauverbot.
3. Förderung der Erbauung von Arbeiterwohnungen.
4. Führung des Titels „Primararzt“.
5. Ausschluß des Hausierhandels auf dem Gebiete des Komitates Hont.
6. Schutz der öffentlichen Gartenanlagen.
7. Maximalprozentsatz der Verzinsung von Arbeiterwohngebäuden in Niederösterreich.
8. Auslieferung von Wehrpflichtigen.
9. Beton-Eisenkonstruktion System A s t & K o m p.
10. Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfesselprüfungs-Kommissärs für den Rayon II in Wien.
11. Änderung der Schonzeit für Huchen.
12. Adressierung der Zuschriften an die unter der Direktion des k. k. Wilhelminenspitales vereinigten Spitäler.
13. Deckung des Gewerbebetriebes einer juristischen Person durch die Gewerbeberechtigung eines einzelnen Gesellschafters.
14. Maßregeln zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde.
15. Grundsätze für die Behandlung bedingter Konzessionszurücklegungen und die Bekämpfung des Konzessionshändlers.

16. Abänderung der Marktordnung für den Wiener Zentral-Biehmarkt in St. Marx.

17. Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in Wien.

#### II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat;

18. Abgabe von Wientalwasser.

Magistrat:

19. Beziehung des Feuerwehr-Kommandos zu Bau- und Betriebsanlagen-Kommissionen.

20. Fachliche Befähigung bei Errichtung von Privatlehranstalten für Maßnahmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen.

21. Unbrauchbarmachung der zu startierenden Drucksorten.

22. Behandlung der „Unterstützungsverbote“ fremder Gemeinden.

23. Zustellung der Vorladungen an Organe der k. k. Wiener Sicherheitswache im Wege ihres vorgesetzten Abteilungs-Kommandos.

24. Beschleunigung der Zutimierung und Zustellung von Ministerial-Entscheidungen.

#### III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

25. Steuererleichterungen für Arbeiterwohngebäude.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Zuerkennung des Wahlrechtes in die Wiener Ärztekammer an einen weiblichen praktischen Arzt.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1901, Nr. 4891 (M.-Z. 85794/01, Abt. VIII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Dr. Ristler, Freiherrn v. Jacobi und v. Neukirchen, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Dr. Freiherrn v. Sternbach, über die Beschwerde der Doktor Gabriele Frein v. Poffanner, praktischen Arztes in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1900, Z. 21746, betreffend Aufnahme in die Wählerlisten für die Ärztekammer, nach der am 19. Juni 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Schmidl, Hof- und Gerichtsadvokaten Wien, als Vertreters der Beschwerde, dann des k. k. Ministerialrates Dr. Ritter von Mahl-Schedl, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 18. Mai 1900, Z. 45712, wurde in Befolgung des Bescheides des Magistrates Wien vom 8. Mai 1900, Z. 44986, die von Gabriele Frein v. Poffanner in Wien im Reklamationsverfahren angestrebte Aufnahme in die Wählerliste für die Ärztekammerwahl in Wien pro 1900 verweigert.

Dem gegen diese Entscheidung gerichteten Ministerialrecurso hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 11. Juni 1900, Z. 21764, keine Folge gegeben, weil nach § 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, N.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1902, alle jene Mitglieder der Ärztekammer vom Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen seien, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Gemeindegewahlordnung für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, Landesgesetzblatte für Niederösterreich Nr. 17, seien prinzipiell nur Personen männlichen Geschlechtes aktiv und passiv wahlberechtigt, mithin Personen weiblichen Geschlechtes von dem Wahlrechte in der Gemeinde und von der

Ausübung desselben ausgeschlossen, daher der Rekurrentin das Wahlrecht für die Wiener Ärztekammer abgeprochen werden mußte.

Gegen diese Ministerial-Entscheidung hat Gabriele Frein v. Poffanner die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher die Rechtsansicht vertreten wird, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ärztekammern der Beschwerdeführerin das fragliche Wahlrecht allerdings zustehe, indem nach § 6, Z. 1 dieses Gesetzes von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zur Ärztekammer nur jene Mitglieder derselben ausgeschlossen seien, welche nach den, mit den früher in Geltung gewesenen Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gemeindestatutes für Wien vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, ganz gleichlautenden Bestimmungen der §§ 10 und 11 der nach Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit dem Tage der Kundmachung desselben (28. März 1900) in Wirksamkeit getretenen Vorschriften der neuen Gemeindegewahlordnung für Wien von der Ausübung des Wahlrechtes zum Gemeinderate ausgeschlossen sind, demnach bei Entscheidung dieser Frage nur auf etwaige Voranklegungen der §§ 10 und 11 des zitierten Statutes Rücksicht zu nehmen, keineswegs aber zu untersuchen sei, ob nach den sonstigen Bestimmungen des Statutes dem betreffenden Arzte das Wahlrecht für den Gemeinderat wirklich zustehe.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte diese Rechtsanschauung als im Gesetze begründet erkennen. Nach § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, wurden die Ärztekammern zum Zwecke der Vertretung der Interessen des ärztlichen Standes errichtet, und im § 3 dieses Gesetzes wird gesagt, daß die Ärztekammern berufen seien, über alle Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes, die Aufgaben und Ziele, sowie die Würde und das Ansehen des ärztlichen Berufes betreffen, Beratungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen. Die Ärztekammern sind also ihrem Zwecke und ihrer Aufgabe nach eine Vertretung des ärztlichen Standes und der Interessen desselben.

Der Natur eines solchen Organismus entspricht es, daß zur aktiven Teilnahme an demselben alle Mitglieder des betreffenden Standes berufen sind, und zwar mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten, und daß dieser Organismus seine Wirksamkeit auch auf alle diese Mitglieder erstreckt. Es bestimmt demnach auch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, daß jeder zur ärztlichen Praxis berechnete Arzt, mit Ausnahme der im § 15 des Gesetzes bezeichneten Personen, insofern er nicht ausdrücklich auf die Ausübung der Praxis verzichtet, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehe und sich bei der Ärztekammer, in deren Sprengel er seinen bleibenden Wohnsitz nimmt, anzumelden habe. In Konsequenz hiervon bestimmt ferner § 5, erster und letzter Absatz dieses Gesetzes, daß jede Ärztekammer aus mindestens neun Mitgliedern bestehe, welche von den durch dieselben vertretenen Ärzten gewählt werden, und daß wahlberechtigt und wählbar jeder im Sinne des § 2 den Bestimmungen des Gesetzes unterstehende Arzt sei, welcher in dem betreffenden Sprengel seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist. Die mit den letzten Worten angedeutete Ausnahme von dieser Regel, nämlich die Aus-



schließung von dem Wahlrechte statuiert § 6, Z. 1 dieses Gesetzes, indem er vom aktiven und passiven Wahlrechte solche Mitglieder des ärztlichen Standes ausschließt, welchen infolge begangener Delikte, oder aus anderen, eine diffamierende Wirkung ausübenden Ursachen die volle persönliche Unbescholtenheit nicht mehr zukommt. Um dies auszusprechen, bedient sich der zuletzt erwähnte § 6 dieses Gesetzes einer abgekürzten Fassung in der Weise, daß im ersten Absatze dieses Paragraphen gesagt wird, es seien von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen alle Mitglieder, welche nach den bestehenden Gesetzen „von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen“ sind.

Soweit es sich um die bei der Wiener Ärztekammer bestehenden Rechtsverhältnisse handelt, ist hiemit in zweifelloser Weise hingewiesen zunächst auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der zur Zeit der Erlassung des Ärztekammergesetzes in Geltung gestandenen oben zitierten älteren Wahlordnung, gegenwärtig aber auf jene der §§ 10 und 11 der obbezeichneten neuen Wahlordnung für Wien, woselbst die Vorschriften darüber getroffen sind, welche Personen vom Wahlrechte in den Wiener Gemeinderat ausgeschlossen sind, wobei allerdings zu bemerken ist, daß der Natur der Sache nach und mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden übrigen gesetzlichen Vorschriften nicht alle in diesen Paragraphen aufgezählten Fälle für das Wahlrecht in der Ärztekammer überhaupt in Betracht kommen können, daß insbesondere — abgesehen von der ein ganz spezielles Verpflichungsverhältnis einer Person gegenüber der Gemeinde voraussetzenden und hier wohl kaum in Betracht kommenden Vorschrift des § 11, lit. b der bezogenen Wahlordnung — bei Beurteilung wegen mehrerer der im § 10, lit. b, aufgezählten Delikte, die Frage, ob der Betreffende zur Ärztekammerwahl berechtigt sei, schon aus dem Grunde gar nicht gestellt werden kann, weil solche Verurteilungen den Verlust des Rechtes zur Ausübung der ärztlichen Praxis nach sich ziehen, wodurch schon von selbst die Mitgliedschaft zur Ärztekammer hinwegfällt.

Es wird also nach dem Gesagten in dem Gesetze über die Ärztekammer die Frage, wer von dem Wahlrechte zu derselben ausgeschlossen sei, einfach durch Hinweisung auf die betreffenden Bestimmungen der bestehenden Gemeindeordnungen, und soweit speziell die Wiener Ärztekammer in Frage kommt, auf die oben besprochenen Bestimmungen des Wiener Gemeindestatutes entschieden.

In dieser Hinweisung liegt aber auch der einzige Zusammenhang, in welchem die beiden in Frage stehenden gänzlich verschiedene Materien behandelnden Gesetze, das Gesetz über die Errichtung der Ärztekammern nämlich und die Gemeindeordnungen, beziehungsweise Wahlordnungen mit einander stehen und naturgemäß stehen können. Denn bei der Wahl in die Ärztekammer handelt es sich nicht um die Ausübung irgend eines politischen Rechtes, insbesondere nicht um das Wahlrecht in einen zur Ausübung politischer Rechte berufenen Vertretungskörper, sondern — wie schon erwähnt worden — um die Wahl in einen zur Wahrung von Standesinteressen und außerdem zur Beforgung gewisser sanitärer und ärztlicher Berufsangelegenheiten bestehenden Organismus. Hieraus ergibt sich schon von selbst die zwingende Schlussfolgerung, daß das Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht ein positives Erfordernis des Wahlrechtes zur Ärztekammer ist und sein kann, daß vielmehr für das Wahlrecht zu dieser Kammer der Umstand rechtlich ganz irrelevant ist, ob einem Arzte das Gemeinwahlrecht wirklich zustehe oder nicht, daß mithin der fragliche Zusammenhang nur in negativer Weise dahin zu konstruieren ist, daß von dem Wahlrechte zur Ärztekammer derjenige ausgeschlossen ist, bezüglich dessen solche Tatsachen vorliegen, die ihn — mag ihm nun das Gemeinwahlrecht tatsächlich zustehen oder nicht — von diesem Rechte vermöge positiver gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen erscheinen lassen.

Hienach muß die Folgerung, zu welcher die durch die gegenwärtige Beschwerde angefochtene Ministerial-Entscheidung gelangt, daß deshalb, weil nach der Gemeinwahlordnung für Wien nur Personen männlichen Geschlechtes aktiv und passiv wahlberechtigt, Personen weiblichen Geschlechtes aber von dem Wahlrechte in der Gemeinde ausgeschlossen seien, Personen weiblichen Geschlechtes auch das Wahlrecht für die Wiener Ärztekammer prinzipiell abgesprochen werden müsse — weil auf der eben als unrichtig erwiesenen Prämisse, daß nur denjenigen Ärzten das Wahlrecht zur Ärztekammer zustehe, welchen das Gemeinwahlrecht zusteht — beruhend — als unrichtig bezeichnet werden.

Hätte das Gesetz über die Ärztekammern dies zu bestimmen beabsichtigt, so hätte es sich gewiß einer anderen Ausdrucksweise bedient, insbesondere nicht im § 6, Z. 1, die Worte: „von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen“ gebraucht. Es wäre dies umso notwendiger gewesen, als das Wort „ausgeschlossen“ einzig und allein nur in den §§ 10 und 11 der Wiener Gemeinwahlordnung, betreffend den Ausschluß von Wahlberechtigten wegen strafbarer Handlungen oder aus anderen ähnlichen Gründen, sowie in den bezüglichen mit jenen des Wiener Gemeindestatutes ganz übereinstimmenden Bestimmungen der übrigen städtischen Gemeindestatute und der Gemeinwahlordnungen für die einzelnen Länder vorkommt, und der in den §§ 8 und 9 der Wiener Gemeinwahlordnung, sowie in den einschlägigen Bestimmungen der übrigen städtischen Statute und der Gemeinwahlordnungen der einzelnen Länder vorkommende Ausdruck „ausgenommen“ mit dem in Frage stehenden Ausdruck „ausgeschlossen“ als synonym keineswegs angesehen werden kann. Denn unter der Rubrik „Ausnahme vom Wahlrechte“ werden ganz andere Verhältnisse behandelt, nämlich: Mangel der Selbständigkeit wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen aufgehobener oder verhinderteter Handlungsfähigkeit oder wegen Zugehörigkeit zu gewissen Berufsarten, keineswegs aber der hier nur in Frage kommende Mangel der notwendigen Charakterintegrität.

Was aber schließlich die Frage betrifft, ob und welche Bedeutung überhaupt bei der Entscheidung über das von der Beschwerdeführerin in Anspruch genommene Wahlrecht zur Ärztekammer dem Umstand zukomme, daß sie nicht männlichen, sondern weiblichen Geschlechtes ist, so kann dieselbe den vor-

stehenden Erörterungen zufolge nicht — wie die Ministerial-Entscheidung es tut — vom Standpunkte der Gemeindeordnungen und Gemeinwahlordnungen und auf Grund der Bestimmungen derselben — deren Anwendung in dieser Richtung zu den grellsten Ungleichheiten führen würde, da die Beschränkung des Wahlrechtes auf das männliche Geschlecht wohl in mehreren städtischen Gemeindestatuten, keineswegs aber in den Gemeindeordnungen für die einzelnen Länder statuiert erscheint — sondern einzig und allein nur auf Grund der Bestimmungen des Ärztekammergesetzes selbst gelöst werden. Dieses aber sagt in dem bereits angeführten § 5, letzter Absatz, daß jeder zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigte Arzt den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehe, und daß jeder diesen Bestimmungen unterstehende Arzt, welcher in dem betreffenden Sprengel seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist, zur Ärztekammer wahlberechtigt und wählbar ist.

Zufolge der der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen ist nun die Beschwerdeführerin laut des von ihr vorgelegten Diploms zum Doktor der gesamten Heilkunde promoviert worden. Gemäß § 1 der Ministerial-Verordnung vom 21. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 271, womit die durch Verordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57, erlassene Rigorosenordnung für die medizinischen Fakultäten abgeändert wurde, ist aber mit der Erlangung des Doktorates der gesamten Heilkunde die Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis verbunden. Es ist ferner tatsächlich festgestellt, daß die Beschwerdeführerin in Wien, also im Sprengel der Wiener Ärztekammer ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Es liegt endlich nicht vor, daß hinsichtlich ihrer Person solche Umstände bestehen, kraft welcher sie nach den ob erwähnten Bestimmungen des § 6 des Gesetzes über die Ärztekammer, beziehungsweise der §§ 10 und 11 des Wiener Gemeindestatutes vom Wahlrechte zur Ärztekammer ausgeschlossen wäre. Es kann somit der mit der angefochtenen Entscheidung gefällte Ausspruch, daß der Beschwerdeführerin das Wahlrecht in der Wiener Ärztekammer nicht zustehe, als dem Gesetze entsprechend nicht erkannt werden, daher der Beschwerde Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben war.

2.

### Kein Schadenersatz wegen Bauverbot.

Die auf die Baulinienbestimmung gestützte Verweigerung der Baubewilligung ist eine Beschränkung in der Ausübung des Eigentumsrechtes aus öffentlichen Rücksichten im Sinne des § 364 a. b. G.-B., aber keineswegs eine wenn auch nur unvollständige und vorübergehende Enteignung im Sinne des § 365 a. b. G.-B.

Das aus der Baulinienbestimmung sich ergebende faktische Bauverbot in Ansehung des künftig in den Straßenkörper fallenden Teiles einer Realität bildet keinen Rechtstitel zum Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde, auch nicht im Falle späterer Änderung der Baulinie, vermöge welcher der bei Bestand der früheren Baulinienbestimmung außerhalb der Baulinie gelegene Realitätenteil nunmehr innerhalb der Baulinie zu liegen kommt.

I. Urteil des k. k. Landesgerichtes Z.-R.-S. in Wien vom 11. März 1902, Cg. VIII., 698:

Zwischenurteil.

Cg. VIII., 698.

### Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Z.-R.-S. in Wien hat unter dem Vorsitz des k. k. Landesgerichtsrates E. Schwab im Beisein der k. k. Landesgerichtsräte Kränzl und Dr. Fluß als Richter in der Rechtsache des:

1. Rudolf Schmeidel, Privat in Götting bei Graz,  
2. Marie Theresia Leber, Kaufmannsgattin, und Franz Leber, Kaufmann in Wien, XIX., Kläger, vertreten durch Dr. Josef Karl Mayer, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, V., Magleinsdorferstraße 13, wider die Kommune Wien zu Händen des Bürgermeisters Herrn Dr. Karl Queger in Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, IX., Währingerstraße 9, wegen 23.416 K 92 h, f. R. G.

1. mit Beschluß erkannt: Die von der Beklagten gegen die Klage erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wird abgewiesen;

2. auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die beklagte Gemeinde Wien ist schuldig, den Klägern Rudolf Schmeidel, Maria Theresia Leber und Franz Leber den Schaden zu ersetzen, den diese nach ihrer Behauptung dadurch erlitten haben, daß sie in



ihrem Eigentumsrechte, in der Ausgestaltung ihres Etablissements auf der Realität Einl.-Z. 726 im XIX. Bezirke in Wien, in ihrem industriellen Betriebe durch das Bauverbot des magistratischen Bezirksamtes Döbling vom 11. Juli 1894, Z. 5612, in der Zeit von der Zustellung dieses Dekretes das ist vom 17. Juli 1894 bis zum Tage der Zustellung des Dekretes des Magistrates Wien vom 6. Dezember 1898, W. Z. 205.060/IX, beschränkt gewesen sind.

Die Bestimmung der Höhe des Schadens und der Ausspruch über die Prozeßkosten wird dem Endurteile vorbehalten.

**Tatbestand.**

Nach den Angaben der Kläger waren sie im Jahre 1894 öffentliche Gesellschafter der unter der Firma B. Straßnickh, protokollierte Biergroßhandlung in Flaschen und Gebinden, Eigentümer der Realität Einl.-Z. 726 im XIX. Bezirke, auf welcher sie ihren industriellen Betrieb ausübten; und zwar waren, wie von Seite der Beklagten ausdrücklich zugegeben wird, Rudolf Schmidl und Frau Leber Miteigentümer der Realität im Jahre 1894 und bis zum Jahre 1899. Rudolf Schmidl war während der ganzen kritischen Zeit, das ist 1894—1899, Mitbesitzer der Firma B. Straßnickh und neben ihm Frau Leber in der genannten Firma, und zwar vom 1. Juli 1893 bis 1. Juli 1895, von da an trat Franz Leber, welcher nie Miteigentümer der fraglichen Realität war, an Stelle seiner Frau Therese Leber in die obige Firma.

Nachdem das dort bestandene Etablissement den gesteigerten Anforderungen des Konsums nicht mehr genügte, faßten die Kläger den Entschluß, die ganze gewerbliche Anlage zu vergrößern und umzugestalten, weshalb sie schon im Jahre 1892 die Kühlanlage durch In stallierung einer neuen größeren Eismaschine und einer stärkeren zu deren Betriebe dienenden Dampfmaschine erweiterten.

Als Kläger im Jahre 1894 daran gingen, in Ausführung ihres obigen Vorhabens der Erweiterung ihres Etablissements auf der nicht an einer öffentlichen Straße gelegenen Parzelle Nr. 168/2 ihre obgenannten Realität im Anschlusse an die daselbst schon bestehenden Bierlagerkeller einen neuen, der beabsichtigten Erweiterung des Etablissements entsprechenden Kellereinbau mit Ventilationschlauch zu erbauen, wurde ihnen mit dem Dekrete des magistratischen Bezirksamtes Döbling vom 11. Juli 1894, Z. 5612, die Bewilligung zu diesem Baue versagt, nachdem der projektierte Kellerzubau sowohl an der Trace der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn als auch von dem bereits genehmigten Straßenzuge der inneren in die Nußdorferstraße einmündenden Gürtelstraße geschnitten wird, somit die Ausführung desselben aus öffentlichen Rücksichten nicht zulässig erscheint.

Kläger erhoben gegen diese Abweisung der Baubewilligung erfolglos den Refurs an die Baudeputation und auch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Dieser wies die Beschwerde mit Entscheidung vom 3. März 1897 als unbegründet ab. Klägerin verneint folgende Stelle aus den Entscheidungsgründen hervorheben zu müssen:

„Allerdings hat durch die Verweigerung des Baukonsenses eine Beschränkung des Eigentumsrechtes des Beschwerdeführers platzgegriffen. Allein diese Beschränkung ist in den erwähnten Anordnungen der Bauordnung begründet und kann somit nicht die Geseflichkeit der angefochtenen Entscheidung in Frage stellen, gibt vielmehr lediglich dem Beschwerdeführer das Recht, die in § 9 der Bauordnung vom 17. Jänner 1883 normierten Ansprüche auf Schadloshaltung geltend zu machen.“

Die erwähnte Gartenparzelle Nr. 168/2, welche im Ausmaße von 95 Quadratklaftern = 3 a 42 m<sup>2</sup> hatte, wurde nur zum allergeringsten Teile, nämlich nur an einer Ecke im Flächenausmaße von wenigen Quadratmetern von der Trace der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn getroffen, hauptsächlich aber wäre der projektierte Straßenzug der inneren in die Nußdorferstraße einmündenden Gürtelstraße über den größten Teil dieser Parzelle geführt worden.

So blieb die Sache durch mehr als vier Jahre, ohne daß die Straße zum Ausbaue gelangte. Mit Dekret des Magistrates vom 6. Dezember 1898, Z. 205060, wurden Kläger verständigt, daß die für die Gürtelstraße bestimmte Baulinie, insofern sie die Konstr.-Nr. 489 (Einl.-Z. 825) durchschneidet, zufolge Verlegung der Trace der Verbindungskurve der Stadtbahn und der hiemit verbundenen Umlegung dieser Straße außer die Grundfläche der erwähnten Realität, definitiv aufgegeben ist. Damit erschien das Bauverbot von welchem die klägerische Realität betroffen war, endgültig aufgehoben. Kläger fühlen sich demgemäß in ihrem Eigentumsrechte, in der Ausgestaltung ihres Etablissements, in ihrem industriellen Betriebe durch mehr als vier Jahre völlig beschränkt wegen eines projektierten Straßenzuges, der nie zur Ausführung gelangte und auch nicht gelangen wird. Nach Ansicht der Kläger ist ihnen die Kommune Wien für die durch das erwähnte Bauverbot herbeigeführte Beeinträchtigung ihres Betriebes während der besagten Zeit, ersatzpflichtig geworden, und zwar stützen Kläger ihren Anspruch auf die Bestimmung § 365 a. b. G.-B.

Die Kläger spezifizieren ihre diesbezüglichen Ansprüche, welche hier im Tatbestande dieses Zwischenurteiles mit Rücksicht darauf, als vorerst über den Grund des Anspruches verhandelt und erkannt wurde, nur im allgemeinen angeführt werden.

1.

**Auslos gewordene Mehrinvestitionen.**

Kläger bezogen im Jahre 1890 die maschinelle Einrichtung für die damalige im kleineren Umfange angelegte Kühlanlage und haben dafür ausgelegt . . . . . 6.993 fl. 35 fr.

desgleichen im Jahre 1890 auf ihrer Realität ein Maschinenhaus errichtet, das . . . . . 3.084 fl. 31 fr. kostete. 10.077 fl. 66 fr.

Die im Jahre 1893, als die Ausgestaltung des Etablissements in Angriff genommen wurde, neu aufgestellten größeren Maschinen und Kühlanlagen kamen zu stehen auf . . . . . 12.932 fl. 34 fr. während der Bau des neuen Maschinenhauses für diese größeren Maschinen . . . . . 4.254 „ — „ kostete. 17.186 fl. 34 fr.

Kläger stehen auf dem Standpunkte, daß diese größeren Maschinenanlagen, nachdem durch das Verbot des Kellereinbaues die Erweiterung ihres Betriebes benommen war, nicht notwendig gewesen seien, weil für den alten Umfang des Etablissements die alten Maschinen und die alten Anlagen ausgereicht hätten.

Kläger beanspruchen für den von ihnen ausgerechneten Betrag für Mehrinvestitionen, welche ohne ihr Verschulden unnötig geworden sind eine 5prozentige Verzinsung vom Zeitpunkte der Erlassung des Bauverbotes bis zum Zeitpunkte seiner Aufhebung, das ist für 4 Jahre 6 Monate zusammen . . . . . 1014 fl. 51 fr.

2.

**Erhöhte Betriebskosten der Dampfkesselanlage.**

A. Mehrkosten für den Betrieb der neuen Maschinen im Vergleiche zu den bisherigen alten Maschinen 1966 fl. 55 fr., welche für die Kläger nutzlos waren, weil für den alten Betriebsumfang die alten Maschinen ausgereicht hätten.

B. Der Mehrverbrauch an Öl, Chlorcalcium und Gas an den neuen Maschinen betrug jährlich 100 fl., daher für rund fünf Jahre . . . 500 fl.

3.

**Kellermiete.**

Wegen des Bauverbotes mußten Kläger angeblich um den Geschäftsanforderungen nachzukommen, anderwärts Kellerkapazitäten mieten, für die sie jährlich 700 fl. zahlten.

Nach Abzug von 5 Prozent Zinsen von dem für den projektiert gewesenen Kellereinbau nötig gewesenen Betrage von 5000 fl. berechnen Kläger für fünf Jahre einen Schaden per zusammen . . . . . 2250 fl.

4.

**Lohn des separaten Kellerburschen in den gemieteten Kellern**

à per 500 fl. jährlich . . . . . 2500 fl.

5.

**Kosten des Eisenbaues und des Eises für den gemieteten Keller**

3125 fl.

**Stallmiete.**

Wegen des projektierten Kellereinbaues konnten Kläger einen bisher als Stall benutzten Raum nach dem Bauprojekte nicht mehr verwenden, weshalb sie für die Zeit des Beginnes des Kellereinbaues (Sommer 1894) auswärts einen Stall mieteten, den sie nach der Verständigung vom Bauverbote noch ein halbes Jahr behalten mußten, weil sie erst im nächsten Quartale kündigen konnten.

Die Mehrauslage beträgt . . . . . 375 fl. — fr. daher sich ein Gesamtschaden anlässlich des interimistischen Bauverbotes auf . . . . . 11.730 fl. 96 fr. oder . . . . . 23.461 K 92 h beziffert, welchen Kläger samt 5 Prozent Zinsen seit 6. Dezember 1898 von der Beklagten ersetzt verlangt. Außerdem begehren Kläger den Ersatz der Prozeßkosten.

Die Beklagte erhebt zunächst gegen die Klage die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und begründet diese Einwendung damit, daß die Bestimmung der Baulinie eine dem Gemeinderate als Baubehörde gesetzlich eingeräumte Amtshandlung beinhaltet, daß die Verweigerung der von den Klägern angeforderten Kellereinbau bewilligung aus öffentlichen Rücksichten vom magistratischen Bezirksamte als Baubehörde verweigert wurde; daß wenn Kläger die Schadloshaltung nach der Wiener Bauordnung verlange, die richterliche Kompetenz nach § 11 der Wiener Bauordnung nur auf Entscheidung der streitigen Frage der unentgeltlichen Grundabtretung und über die Höhe des Entgeltes für zu Straßenzwecken abzutretenden Grundflächen beschränkt ist und überhaupt erst nach fruchtlosem Ergebnisse des vorangehenden Administrativverfahrens einzutreten hat, Kläger erhebe vorliegend eine Schadenersatzklage nach § 1294 a. b. G.-B., ein Schade aus einer widerrechtlichen Unterlassung oder aus Zufall (§ 1294 a. b. G.-B.) liegt jedoch nicht vor. Eine widerrechtliche Handlung könne der Gemeinde Wien auch nicht zur Last gelegt werden. Die Bestimmung einer Baulinie könne nicht als eine widerrechtliche Handlung aufgefaßt werden.

Würde man annehmen, daß eine Schadenzufügung durch eine baubehördliche Entscheidung vorgenommen wurde, so mußte das Gericht die Entscheidung einer Administrativbehörde überprüfen, wozu es nicht berechtigt sei.

Sodann erhob die Beklagte formelle Einwendungen.

1. Den Mangel der Aktivlegitimation aller drei Kläger;
2. den Mangel der Passivlegitimation der Beklagten;
3. die Einwendung, daß die Investitionen der Kläger voreilig erfolgten;
4. Die Einwendung der Verjährung.



Ad 1. Die Klage sei von den öffentlichen Gesellschaftern der Firma B. Straßnickly erhoben, während doch nur die Eigentümer der fraglichen Realität eine Schadenersatzklage erheben könnten.

Am 21. März 1894 ist der Erstkläger Rudolf Schmeidel als Mit-eigentümer der Realität Einl.-Z. 726 um die Bewilligung eingeschritten, unter dem rückwärtigen Gartenteile seiner Liegenschaft einen Bierlagerkeller erbauen zu dürfen.

Bei dem hierüber am 7. April 1894 vorgenommenen Lokalaugenschein wurde festgestellt, daß der projektierte Kellerzubau sowohl von der Trace der Gürtellinie der Stadtbahn als auch vom genehmigten Straßenzuge der inneren Gürtelstraße geschnitten werde, daß sich ferner der Neubau im Bauverbotsrahon der Gürtellinie befinden würde, weshalb die Vertreter der Eisenbahnbehörden sich die Zustimmung der damaligen k. k. General-Direktion der österreichischen Staatsbahnen vorbehielten. Hierauf wies das magistratische Bezirksamt den Bauwerber an, erst um Befanntgabe der Baulinie und des Niveaus einzuschreiten und wurde ihm mit Ratschlag des Bezirksamtes vom 10. Juni 1894, Z. 6997, der Spezialbaulinienplan für seine Realität zugestellt. Dann erst erfolgte die Abweisung des Baubewilligungsgesuches aus den von den Klägern selbst angeführten Gründen und folgte darauf die Entscheidung der Baudeputation und des Verwaltungsgerichtshofes.

Beklagte beruft sich auf §§ 1 und 9 der Wiener Bauordnung, wonach nur der Bauherr, das ist der Eigentümer des Grundes, eine Schadloshaltung aussprechen kann, weil nur derjenige eine Schadloshaltung verlangen kann, der zur Abtretung seiner Sache berechtigt ist.

Die zwei Erstkläger seien heute nicht mehr Eigentümer des fraglichen Grundes, während Franz Leber gar nie Eigentümer des Grundes war; Eigentumsverhältnisse, welche, wie eingangs erwähnt, von den Klägern zu gegeben wurden.

Ad 2. Abgesehen von dem zwischen der Gemeinde Wien und der Verkehrs-Kommission geschlossenen Vergleiche, könne die Gemeinde Wien nicht belangt werden, weil nach § 1295 a. b. G.-B. der Beschädiger ersatzpflichtig ist, als welcher nicht die Gemeinde Wien angesehen werden kann. Denn die eigentliche Ursache für das von der Gemeinde Wien erlassene Bauverbot sei die Tracenlegung gewesen, welche von der Verkehrs-Kommission in Aussicht genommen und vom Eisenbahnministerium bewilligt wurde. Der Trace der Stadtbahn mußte die Trace der Gürtelstraße folgen, aber auch die Änderung; der Eisenbahntrace wurde von der Verkehrs-Kommission veranlaßt, der sich dann die Gemeinde Wien mit der weiteren Verlegung der Gürtelstraße an-bequemen mußte.

Ad 3. Kläger hätten sich zuerst der Baubewilligung versichern sollen, bevor sie ihre Anschaffungen machten, die nach deren Behauptung nutzlos gemacht wurden und woraus sie ihren Schadenersatzanspruch ableiten.

Ad 4. Es habe nach Ansicht der Beklagten nach § 1489 a. b. G.-B. die Triennialverjährung platzzugreifen. Kläger haben nach ihrer eigenen Angabe schon 1893 den Entschluß gefaßt, ihren Betrieb zu erweitern. Schon bei der erwähnten Kommission mußte der Klagsseite der Gedanke auftauchen, daß ihr der non ihr geltend gemachte Schade erwachsen würde, wenn dieser Schade wirklich vorliegt. Am 17. Juli 1894, wurde den Klägern der Beschluß des magistratischen Bezirksamtes vom 11. Juli 1894, Z. 5612, zugestellt (wie Kläger ausdrücklich zugeben); wenn von einem schädigenden Ereignis überhaupt gesprochen werden könnte, so sei dieses Ereignis im Momente der Zustellung dieses Beschlusses, also am 18. Juli 1894, eingetreten und seit jener Zeit seien bis zur Einbringung der Klage, das ist 5. Dezember 1901, mehr als drei Jahre verflossen.

Durch Feststellungsklage hätte die Klagsseite der Verjährung vorbeugen können, die Aufhebung des Bauverbotes könne nicht als ein schädigendes Ereignis aufgefaßt werden, weil dadurch die restitutio in integrum gewährt wurde.

Was die meritalen Einwendungen betrifft, so können nach Ansicht der Beklagten die Kläger keinen Anspruch erheben, weil nach § 9 u. ff. der Wiener Bauordnung ein Ersatzanspruch für eine Grundabtretung, nicht aber für gewerbliche Nachteile zulässig erscheint. Nicht § 365 a. b. G.-B., wie Kläger es tun, sondern § 364 a. b. G.-B. müsse in Anwendung kommen, die Kläger sich die im § 364 leg. cit. erwähnte Beschränkung gefallen lassen, denn mit den in dieser Gesetzesstelle erwähnten Gesetzen könne nur die in der Wiener Bauordnung bestimmte Art der Entschädigung für eine Grundabtretung gemeint sein.

Für andere Entschädigungen als für eine wirkliche Abtretung des Grundes ist in der Wiener Bauordnung nicht vorgesorgt, und da eine Expropriation von Grund und Boden nicht erfolgt sei, können Kläger den vorliegenden Anspruch nicht stellen.

Nach Angabe der Beklagten haben der Erstkläger und Frau Theresia Leber am 18. Juli 1897 beim magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk ein Gesuch um Ermittlung des Schadens eingebracht, welcher sich mit den heutigen Ansprüchen, wenn auch nicht ziffermäßig, decke, doch weise dies darauf hin, daß die Bauwerber jenen Weg anfangs gewandelt sind, auf welchem der Verwaltungsgerichtshof mit der auch von der Klage zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 1897, Nr. 1297, gewandelt ist.

Beklagte heben hervor, daß in dieser Entscheidung gesagt wird, daß der Beschwerdeführer infolge der Verweigerung des Bauconsenses wohl eine Beschränkung des Eigentumsrechtes erlitten, jedoch lediglich das Recht habe, die im § 9 der Wiener Bauordnung normierten Ansprüche auf Schadloshaltung geltend zu machen.

Am 11. Dezember 1897 haben Rudolf Schmeidel und Theresia Leber selbst um einen Aufschub der Erledigung ihres Ansuchens um Schadloshaltung angeführt, unter Hinweis darauf, daß durch eine allfällige Verlegung

der Stadtbahntrace außerhalb der fraglichen Realität eine Schadloshaltung entfallen wird. Am 4. Oktober 1898 ersuchte der Vertreter der Schadloshaltungswerber neuerlich, den Akt wegen noch nicht abgeschlossener Verhandlungen der Entscheidung noch nicht zuzuführen. Da mit Gemeinderats-Beschluß die für die innere Gürtelstraße bestimmte Baulinie, sofern sie die fragliche Realität durchschneidet, zufolge der Verlegung der Trace der Verbindungskurve der Stadtbahn und der hiemit verbundenen Umlegung dieser Straße außer die Grundfläche dieser Realität definitiv aufgelassen wurde, ist das Ansuchen des Herrn Schmeidel und der Frau Leber um Schadloshaltung gegenstandslos geworden.

Nach der eigenen Darstellung der Beklagten in der schriftlichen Klagebeantwortung haben die letztgenannten Kläger sohin das Ansuchen gestellt, es möge nunmehr die Schadloshaltung wegen des für einen Teil der Realität in der Zeit von 1894 bis 1898 verhängten Bauverbotes ermittelt werden, wobei sie einen Ersatzanspruch von 38.759 K. stellten, letzterer wurde von der Gemeinde Wien zurückgewiesen.

Die Kläger haben den bezüglichen Beschluß vom 24. April 1901, Z. 131997 ex 1900, sub K. beigelegt, der Beklagtenvertreter hat darüber erklärt, nicht zu wissen, ob dies die Erledigung des Schadloshaltungsgesuches sei.

Die Beklagte stellte das Ansuchen, das Klagebegehren kostenpflichtig abzuweisen.

Der Gerichtshof beschloß, die Verhandlung nach Grund und Betrag der geltend gemachten Schadloshaltungsforderung zu trennen, und entschied sohin vorab über den Grund des Anspruches durch Zwischenurteil.

### Entscheidungsgründe.

Über die seitens der Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wurde zunächst gemäß § 261 Z.-P.-D. mit Beschluß entschieden, und zwar hat der Gerichtshof diese Einrede abgewiesen. Vor allem ist die klägerische Behauptung nicht richtig, daß es sich vorliegend um einen Ersatzanspruch nach § 1294 a. b. G.-B. handelt; das Klagebegehren wird von der Klägerin selbst nicht auf einen nach § 9 u. ff. der Wiener Bauordnung oder nach dem 30. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilenden Schaden gestützt, der etwa infolge einer widerrechtlichen Handlung der Beklagten entstanden ist und die Ersatzpflicht der letzteren begründen würde. Demgemäß ist es auch nicht Sache des Gerichtes, die verwaltungsbehördlichen Entscheidungen, aus welchen der Klageanspruch abgeleitet wird, auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Vielmehr ist die Klage darauf basiert, daß infolge verwaltungsbehördlicher Verordnungen ein Zustand eingetreten ist, welcher die Kläger berechtigt, eine Schadloshaltung im Sinne des § 365 a. b. G.-B. zu begehren.

Dieser Anspruch ist gerichtet auf eine rein privatrechtliche Entschädigung nach den Normen der letztgenannten Gesetzesstelle und ist über denselben daher auch nach den Normen des Zivilrechtes zu erkennen, weshalb auch die Zuständigkeit des Gerichtes, und zwar mit Rücksicht auf die sachlichen und örtlichen Verhältnisse die Zuständigkeit des gefertigten Gerichtes vorliegend begründet ist.

Was dann zunächst die formellen Einwendungen der Beklagten anbelangt, so ist die Einwendung des Mangels der aktiven Klagelegitimation unbegründet, weil Schadloshaltung einerseits für Nachteile, welche durch die Einschränkung der Liegenschaft selbst erfolgten, andererseits für Nachteile aus der Beschränkung der Ausübung des auf der Realität betriebenen Gewerbes begehrt wird. Durch die erwähnten Einschränkungen wurden sowohl die Eigentümer der Realität, als auch das darauf betriebene Gewerbe (Zuhaber der Firma B. Straßnickly) betroffen, weshalb im Falle eines dadurch verursachten Schadens sowohl die Grundeigentümer als auch die Nutzungsberechtigten mit Recht die angemessene Schadloshaltung begehren können.

Die Hinweisung der Beklagten auf den heutigen Stand der Eigentumsverhältnisse der Kläger an der fraglichen Realität ist ohne Belang, weil Kläger die Schadloshaltung nicht für die gegenwärtige Zeit, sondern für die Zeit von 1894 bis 1898 (Dezember) begehren, während welcher sie in dem im Tatbestande angeführten Verhältnisse Eigentümer der Realität und Inhaber der Firma B. Straßnickly waren, welche auf dieser Realität gewerbeberechtigt waren.

Es ist vorliegend auch die passive Klagelegitimation der Beklagten gegeben.

Dieselbe geht bei der Bestreitung dieser Legitimation stets von der irrigen Voraussetzung aus, daß es sich hier um einen Schadenersatz nach dem 30. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches handelt.

Ein Beschädigen in diesem Sinne ist gewiß nicht vorhanden. Wie erwähnt, stützt sich der Klageanspruch auf die Bestimmung § 365 a. b. G.-B. und wird abgeleitet aus der Tatsache, daß die Gemeinde Wien durch ihre amtlichen Organe das Bauverbot vom 4. Juli 1893, Z. 5612, eine Beschränkung des Eigentumsrechtes der Kläger und deren industriellen Betriebes veranlaßt hat, welches bis zur Zustellung des Verbotauslassungsbeschlusses des Magistrates Wien vom 6. Dezember 1898, Z. 205060, gedauert hat.

Als das Subjekt dieser Einschränkungs-Verordnung, der sich die Kläger nach fruchtlos dagegen erhobenem Rechtsmittel unterordnen mußten, erscheint die Gemeinde Wien, weil sie es war, welche, wenn auch mit im Interesse der Stadtbahnunternehmung wegen deren Trace, aber auch im eigenen Interesse wegen der sie betreffenden Gürtelstraße das Bauverbot erließ und es wieder aufhob. Ihr Rechtsverhältnis zur Stadtbahn beziehungsweise der Verkehrs-Kommission kann daher im vorliegenden Prozesse nicht berücksichtigt werden und bleibt es der Gemeinde Wien überlassen, sich an der genannten Kommission zu regrestieren, wie sie denn selbst auch durch die an letztere gerichtete Streit-



verklündigung im vorliegenden Prozesse die eigene Ansicht dokumentierte, daß ihr die Verkehrs-Kommission ersatzpflichtig sei.

Auf die Frage nach der Boreiligkeit der Kläger bei der Anschaffung größerer Maschinen vor Erlangung der Baubewilligung ist der Gerichtshof nicht eingegangen, weil dies mit der Frage über die Höhe des Schadens im ganzen und in den Detailposten im engsten Zusammenhange steht und erst im weiteren Prozesse über den Betrag der Schadloshaltung zu erörtern sein wird.

Bei der von der Beklagten eingewendeten Verjährung der Klage hat der Gerichtshof allerdings angenommen, daß das Begehren um Schadloshaltung wie jedes Begehren um Schadenersatz der Triennialverjährung unterliegt. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 23. Jänner 1879, Z. 7614, Nr. 7300, Band 17. Glaser-Unger Sammlung.)

Es hat jedoch das Gericht den Beginn der Verjährungszeit nicht wie die Beklagte auf den Zeitpunkt der Zustellung des Dekretes vom 11. Juli 1894, Z. 5612, verlegt, mit welchem das Bauverbot ausgesprochen wurde, vielmehr den Zeitpunkt der Zustellung des Dekretes vom 6. Dezember 1898, Z. 205060, mit welchem das Bauverbot wieder aufgehoben wurde, als den Zeitpunkt des Beginnes der Verjährung angenommen.

Denn von da an erst konnten Kläger den Schaden und die Höhe desselben beurteilen, den sie vorliegend geltend machen. Denn bis dahin war die Frage der Expropriation des Grundes noch offen. In dem Falle der tatsächlich eingetretenen Enteignung hätten Kläger die Schadloshaltung nach § 9 ff. der Wiener Bauordnung begehren können, welche ihnen zweifellos nach eben der genannten Gesetzesstelle zuteil geworden wäre.

Nachdem jedoch das Bahn- und Straßenprojekt, um befehlswillig das Bauverbot vom 11. Juli 1894 erlassen wurde, nicht zur Ausführung kam, sohin eine Grundabtretung nicht erfolgte und dieser Umstand als endgültige Tatsache erst mit der Zustellung des magistratischen Dekretes vom 6. Dezember 1898 zur Kenntnis kam, so erlangten sie eben auch mit diesem Tage die Kenntnis jenes Schadens, der ihnen dadurch entstanden war, daß sie ohne die Bestimmung des § 9 ff. der Wiener Bauordnung für sich in Anspruch nehmen zu können, ihr Eigentumsrecht und das Recht, ihr Gewerbe auf der Realität uneingeschränkt zu betreiben, durch die oberwähnte Zeit infolge des Bauverbotes nicht ausüben konnten. Nachdem die Schadloshaltungsklage am 5. Dezember 1901, also innerhalb der dreijährigen Verjährungszeit eingebracht wurde, kann die Beklagte die Einwendung der Verjährung dieser Klage mit Erfolg für sich nicht geltend machen.

Auch die Entscheidungsgründe des verwaltungsgerichtlichen Urteiles vom 3. März 1897, Nr. 1247, dahin, daß die Beschwerdeführer (die jetzigen Kläger) lediglich das Recht haben, die im § 9 der Wiener Bauordnung normierten Ansprüche auf Schadloshaltung geltend zu machen, kann die Beklagte mit Erfolg für sich nicht anführen, schon aus dem Grunde, weil am 3. März 1897, wie oben ausgeführt, der vorliegende Schaden den Klägern und dem Verwaltungsgerichtshofe nicht bekannt war, indem die Aufhebung des Bauverbotes damals noch nicht erfolgt war und bei der damals voraussichtlichen Enteignung des Grundstückes nur eine Schadloshaltung im Sinne der Wiener Bauordnung ins Auge gefaßt werden konnte.

In meritaler Beziehung wurde der Klage dem Grunde nach stattgegeben. Wenn auch im Sinne des § 365 a. b. G.-B. das Interesse des Einzelnen im Staate dem Gemeinwohl untergeordnet wird und nach dieser Gesetzesstelle auch doch summum in vermögensrechtlicher Beziehung, das ist das vollständige Eigentum einer Sache eines Staatsmitgliedes zum Gemeinwohl abgetreten werden muß, so anerkennt andererseits diese Gesetzesstelle das Recht dieses einzelnen Staatsmitgliedes auf eine angemessene Schadloshaltung für das dem Gemeinwohl gebrachte Opfer.

Freilich wurde im vorliegenden Falle nicht das erwähnte vermögensrechtliche summum von den Klägern in Anspruch genommen, jedoch deren Eigentumsrecht und das Recht des ihnen zugestandenen Betriebes eines Gewerbes durch zirka vier Jahre in einer Weise eingeschränkt, welche ihnen einen nach ihrer Behauptung erweisbaren Schaden brachte, welchen das Subjekt der Ersatzpflicht, das ist die Gemeinde Wien zu ersetzen hat. Das von der Beklagten im Interesse eines uneigennütigen Unternehmens, nämlich eines Bahn- und Straßenbaues erlassene, später wieder aufgehobene Bauverbot hatte für die Kläger zum mindesten dieselbe wirtschaftlich nachteilige Wirkung wie eine zeitliche Enteignung des betreffenden Grundstückes, für welche letztere ihnen nach der präzisen Bestimmung des § 375 a. b. G.-B. und § 9 ff. der Wiener Bauordnung eine Schadloshaltung zweifellos zugekommen wäre. Da nun eine Schadloshaltung nicht bloß den sogenannten Wert des enteigneten Gegenstandes, sondern auch alle durch die Enteignung verursachten nachweisbaren vermögensrechtlichen Nachteile umfaßt, welche der Expropriierte aus allgemeinen Rücksichten und mit Rücksicht auf seine besonderen persönlichen Verhältnisse wirklich erlitten hat, so ist nicht abzusehen, warum die Kläger, welche solche vermögensrechtliche Nachteile erlitten haben, deshalb, weil es zu einer wirklichen Enteignung nicht gekommen ist, diese gegen die Intention des § 365 a. b. G.-B. im Interesse des allgemeinen Wohles allein zu tragen hätten. Auch aus Artikel 6 des St.-G.-Ges. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die Unverletzlichkeit des Eigentums läßt sich nach den allgemeinen Rechtsprinzipien für die wenn auch nur objektiv erfolgte Verletzung des Eigentumsrechtes eine prinzipielle Ersatzpflicht desjenigen, in dessen Interesse die Verletzung erfolgte, ableiten. Ein sprechender Beweis für diese Intention ist da: auf den Bestimmungen des § 365 a. b. G.-B. aufgebaute Spezial-Enteignungsgesetz für Eisenbahnen vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, und zwar die §§ 2, 4, 5, 6, 7, 30, 42 dieses Gesetzes, wonach, wie hervorgehoben werden muß, bei der Schadloshaltung auch auf diejenigen Nachteile Rücksicht zu nehmen ist, welche Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer durch die Enteignung erleiden und wonach auch für den durch Vorarbeiten verursachten Schaden Ersatz zu leisten ist.

Den vorstehenden Erwägungen steht § 364 a. b. G.-B. nicht entgegen, denn mit den in dieser Gesetzesstelle angeführten Einschränkungen des Eigentumsrechtes sind nur solche Einschränkungen gemeint, welche alle Mitglieder des Staates gleichmäßig und einheitlich treffen, nicht aber solche, welche ein einzelner in einem konkreten Falle im Interesse der Allgemeinheit sich gefallen lassen muß; außerdem spricht diese Gesetzesstelle von Einschränkungen, welche in Gesetz zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschrieben sind, während vorliegend nur behördliche „Verordnungen“ der Gemeinde Wien die erwähnten Einschränkungen verursacht haben. Es ist undenkbar, daß die zwei aneinander gereihten Bestimmungen der §§ 364 und 365 a. b. G.-B., von welchen der letztere eine nicht zu mißdeutende, klare Sprache spricht, miteinander in Widerspruch stehen.

Demgemäß wurde dem Grunde nach entschieden und die prinzipielle Ersatzpflicht der Beklagten an die Kläger ausgesprochen.

Nachdem die Rechtskraft dieses Zwischenurteiles abzuwarten ist, so kann über die Höhe der einzelnen im Tatbestande angeführten Detailansprüche erst feinerzeit entschieden werden.

Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf §§ 393/4 und 52/2 Z.-P.-D.

II. Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 7. Mai 1902, Bc. III. 56/2;

Bc. III. 56/2  
9  
Eg. VIII. 698/1  
10

**Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!**

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien als Berufungsgericht hat unter dem Vorsitz des k. k. Hofrates Dr. L. Adler, im Beisein der k. k. Oberlandesgerichtsräte: Dr. Ritter v. Naisky, Dr. J. Eberstaller, D. Steiner und Dr. H. Kregczyk als Richter in der Rechtsache des Rudolf Schmeidel Privaten in Götting; der Maria Theresia Leber, Kaufmannsgattin, und des Franz Leber, Kaufmann, beide in Wien, Kläger, sämtlich vertreten durch Dr. Josef Karl Mayer, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, wider die Kommune Wien durch den Bürgermeister Dr. Karl Lueger, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, wegen Zahlung von Entschädigungsansprüchen im Betrage von 23.416 K 92 h samt 5 Prozent Zinsen vom 6. Dezember 1898 und Prozesskosten infolge Berufung der Beklagten gegen das Zwischenurteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 11. März 1902, Bc. III. 698/1,

auf Grund der mit beiden Parteienvertretern am 7. Mai 1902 durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung, mit Bezug auf die am 26. April 1903, Bc. III. 56/2

beschlossene Verwerfung der in der Berufung enthaltenen Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des § 477, Z. 6, wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges nach § 471, Z. 5, und § 473 zu Recht erkannt:

Der Berufung der Beklagten wird Folge gegeben, das erstinstanzliche Zwischenurteil wird abgeändert und das Klagebegehren dem Grunde nach abgewiesen.

Die Kläger sind schuldig, der Beklagten die Kosten erster Instanz per 352 K 26 h, die Kosten des Berufungsverfahrens per 309 K 97 h binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Im Falle der Rechtskraft dieses Urteiles kommt demselben die Wirkung des Endurteiles zu.

**Tatbestand.**

Mit Bezug auf den im Urteile erster Instanz dargestellten Sachverhalt welcher in der Berufungsverhandlung keine Ergänzung oder Berichtigung erfahren hat, wird aus dem Berufungsverfahren folgendes beigefügt:

Beklagte beruft gegen das kondemnierende Zwischenurteil zur Gänze:

1. Wegen rechtsirriger Abweisung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges (beziehungsweise implicite wegen Nichtigkeit im Sinne des § 447, Z. 6) mit den Anträge auf Aufhebung des Urteiles in diesem Punkte und des Verfahrens, sowie auf Zurückweisung der Klage, diese Nichtigkeit wurde mit dem in nicht öffentlicher Sitzung vom 26. April 1902 Bc. III. 56/2 gefaßten Beschlusse verworfen.

2. Wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung der sämtlich vorgebrachten Einwendungen, und zwar:

a) der den Klägern mangelnden Aktivlegitimation, da der Drittkläger nie Eigentümer des fraglichen Grundes war; aus der vorliegenden Baulinienbestimmung D, welche weder ein Bauverbot, noch eine auch nur zeitweilige Enteignung beinhaltet, und worauf nur § 364 (nicht § 365) a. b. G.-B., keineswegs aber analog das für Eisenbahnen bestehende Gesetz vom 18. Februar 1878, Nr. 30, anwendbar sei, Entschädigungsansprüche wegen Einschränkung des Gewerbebetriebes gesetzlich unzulässig sein, wogegen Kläger auf das anerkannte Mit Eigentum der beiden Erstkläger an der fraglichen Realität und auf die Eigenschaft sämtlicher Kläger als Gesellschafter der auf dieser Realität gewerbeberechtigten Firma zur kritischen Zeit, zu ihrer



Legitimation, und darauf hinweisen, daß die Verweigerung der Bauverwilligung in D im Hinblick auf E ein faktisches Bauverbot und Behinderung ihres Gewerbebetriebes durch mehr als vier Jahre beinhalte, daß die Beklagte damit fast die ganze Realität für künftigen Straßengrund gemäß § 9 der Wiener Bauordnung, also im Wege der nach § 365 a. b. G.-B. zu beurteilenden Enteignung beanspruchte, demnach wenigstens Enteignung im Vorstadium vorliege;

- b) weiter wegen unrichtiger Beurteilung der mangelnden passiven Sachlegitimation der Beklagten, da nicht die Gemeinde Wien, sondern der Magistrat als Baubehörde den Bankonsens verweigerte, diese öffentlich rechtlichen Agenden nicht nach Privatrecht beurteilt werden können, nach letzterem sachlich nur die Stadtbahn-Baunternehmung und nicht die Gemeinde Wien, welche sich mit der Gürtelstraße der Stadtbahntrasse anbequemen mußte, schuldtragend wäre; wogegen Kläger darauf hinweisen, daß das Bauverbot in D vom Magistrat als Exekutivorgan der Gemeinde Wien in ihrem selbständigen Wirkungskreise erlassen wurde, und daß die Stadtbahnunternehmung mangels rechtlichen Zusammenhangs nicht hereinziehen sei, Beklagte bezüglich der Gürtelstraße von der Bahntrasse unabhängig war;
- c) auch wäre, wie die Beklagte weiter ausführte, im Zwischenurteile auf die eingewendete Voreiligkeit der Ausschaffungen der Kläger einzugehen gewesen, weil selbe für die vorliegenden Schadenersatzansprüche schon dem Grunde nach relevant sei, wogegen die Kläger behaupten, daß dieselben nur für die Voraussetzungen einzelner Detailansprüche von Bedeutung sein könnten;
- d) endlich habe auch die Triennial-Verjährung schon mit D am 11. Juli 1894 spätestens mit dem Aufsuchen Nr. 2 wegen Schadloshaltung am 18. Juli 1897 begonnen, schon damals sei den Klägern sowohl die Einschränkung des Gewerbebetriebes als der folgweise Schade bekannt gewesen.

Dagegen verweisen Kläger darauf, daß die Triennialverjährung auf die vorliegende, ohne eigentliches Verschulden entsprungene Entschädigung nicht anwendbar sei und daß dieselbe erst von der Zustellung des Dekretes E (vom 6. Dezember 1898) laufen könnte, da sie erst da von der Schadenshöhe Kenntnis erlangten.

Der Berufungs-Antrag der Beklagten in der Hauptsache ist auf Abänderung des ersten Urteils, kostenpflichtige Abweisung der Klage (mangels Aktiv- und Passiv-Legitimation und wegen Verjährung) gerichtet, wogegen Kläger die Abweisung der Berufung und die Bestätigung des ersten Urteiles beantragen.

#### Entscheidungsgründe:

Die in der vorliegenden Berufung der beklagten Kommune Wien im Sinne des § 477, Z. 6 Z.-P.-D. gemachte Richtigkeitsbeschwerde wegen Erkenntnisses über eine nicht auf den Rechtsweg gehörige Sache wurde auf Grund der Beratung und Prüfung nach § 471, Z. 5, gemäß § 473 Z.-P.-D. mit Beschluß zurückgewiesen, weil die Kläger mit dem von der beklagten Gemeinde Wien in deren selbständigen Wirkungskreis (§ 38 Gemeindefatrat vom 19. Dezember 1900 rückfichtlich § 26, Z. 9 niederösterreichisches Gemeindeordnungsgesetz, L.-G.-Bl. 31. März 1864) durch ihre Organe in Handhabung der Bauordnung getroffenen Verfügungen D, vom 11. Juli 1894, Z. 5612, und E vom 6. Dezember 1898, Z. 205060, geschehenen Zustande nämlich mit der Versagung der Bewilligung eines Kellereinbaues mit Ventilationschlauch auf Parzelle 168/2 bezugs Erweiterung des von den Klägern auf der Realität Einl.-Z. 726, XIX. Bezirk, betriebenen Biergroßhandlungs-Etablissements, rückfichtlich aus der Einschränkung ihres (der Kläger) Miteigentumsrechtes auf jener der Realität und aus der Behinderung in Ausübung des Gewerbebetriebes in der Zeit vom 11. Juli 1894 bis 6. Dezember 1898 Schadloshaltung im Sinne des § 365 a. b. G.-B., somit Privatrechtsansprüche geltend machen, deren Beurteilung den Gerichten nur vorliegend sachlich und örtlich dem k. k. Landesgerichte in Wien zusteht, weil ferner, für die Entscheidung über die Vorfrage der Zulässigkeit des Rechtsweges die meritale Einwendung des Beklagten, daß ihre Haftung aus den rechtsbeständigen Entscheidungen ihrer Organe, deren Wirkungen nur nach öffentlichem Rechte zu beurteilen seien, gefolgert werde, aus diesen öffentlichen Rechte aber nicht zu begründen sei, bei Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges noch nicht in Betracht kommt, sondern erst bei der meritale Überprüfung der Streitsache zu würdigen ist.

Die in der Berufung der beklagten Stadtgemeinde Wien erhobene Beschwerde wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache durch Nichtberücksichtigung des eingewendeten Mangels der aktiven Klagelegitimation der Kläger und der passiven Klagelegitimation der Beklagten scheint unbegründet, es genügt diesfalls auf die der Sach- und Rechtslage ganz entsprechende, diese beiden Legitimationen annehmenden Begründungen des erstinstanzlichen Urteiles hinzuweisen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die in der Berufung der Beklagten behauptete Unrichtigkeit der rechtlichen Beurteilung,

- a) durch Annahme des Vorliegens eines Enteignungsfalles nach Analogie des § 365 a. b. G.-B. und  
b) durch analoge Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, §§ 4 und 5,

vorliege, war zunächst daran festzuhalten, daß der vorliegende erstinstanzlich dem Grunde nach zuerkannte Schadloshaltungsanspruch der durch effektiv nur temporäre Bewilligungsversagung angeblich geschädigten Kläger im wesentlichen nur auf die Norm des § 365 a. b. G.-B. fundiert erscheint und nur auf

diese Gesetzesstelle gestützt werden konnte, da ja der im § 9 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 3 normierte Fall der „Schadloshaltung bei Änderung der Baulinie“ deshalb nicht platzgreift, weil im vorliegenden Falle weder ein Bau über noch ein Bau hinter der Grenzlinie stattgefunden hat.

Wenn die oberstgerichtliche Judikatur in Fällen, in welchen das Vorliegen des Enteignungsfalles nicht mehr streitig, sondern bloß die Entschädigungsfeststellung vorzunehmen war (Nowak Sammlung III. 356 oberstgerichtliche Entscheidung vom 24. Juli 1894, Z. 8979, vom 25. Juni 1895, Z. 7705, G.-U. 15520, vom 23. April 1895, Z. 4903, G.-U. 15472) die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, über Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes für Eisenbahnen analog anwendete, so folgt nach der Meinung dieses Berufungsgerichtshofes, hieraus keineswegs, daß dieses Eisenbahnbau-Enteignungsgesetz, welches in den §§ 4 und 5 die Entschädigungsfrage auch zugunsten der Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten regelt, im vorliegenden Falle, in welchem zuerst die Klagsbegründungsfrage, ob ein Expropriationsfall nach § 365 a. b. G.-B. vorliege, zu lösen ist, bei Lösung dieser Frage irgendwie herangezogen werden könne.

Was Expropriation — Enteignung sei, erscheint im § 365 a. b. G.-B. dahin normiert: Abtretung des vollständigen Eigentumes einer Sache eines Staatsmitgliedes, wenn es das allgemeine Beste erheischt, gegen eine angemessene Schadloshaltung.

Die Theorie (insbesondere Enteignungsrecht Dr. E. S. Grünhut, Seite 2 und Seite 189) definierte das Enteignungsrecht als das Recht der Staatsgewalt, die zwangsweise Entziehung des individuellen Eigentumsrechtes und die Übertragung desselben in das öffentliche Gut, respektive die zwangsweise Konstituierung eines dinglichen Rechtes an einer fremden Sache für das öffentliche Gut im allgemeinen Interesse gegen Entschädigung zu verfügen und sieht die Perfektion der Enteignung erst dann vorliegend an, wenn die Staatsgewalt in Ausübung ihres Hoheitsrechtes den Ausspruch über die Notwendigkeit der Abtretung des bestimmten Grundstückes gefällt hat.

Im vorliegenden Falle fand lediglich eine (effektiv bloß zeitliche und vorübergehende) Bauverwilligungs-Verweigerung allerdings aus öffentlichen Rücksichten, und zwar aus Rücksicht auf die damals bestandene Stadtbahntrasse statt, liegt aber keineswegs irgend eine Grundabtretung oder irgend ein behördlicher Enteignungs-Ausspruch vor.

Nur bei einer Enteignung im Sinne des § 365 a. b. G.-B. (respektive der dieses Enteignungsprinzip entwickelnden Theorie) würde ein Schadloshaltungsanspruch nach § 365 a. b. G.-B., wie er im vorliegenden Prozesse erhoben wird, als gesetzlich zulässig erscheinen.

Dieser Berufungsgerichtshof hält demnach dafür, daß ein Enteignungsfall nach § 365 a. b. G.-B. nicht vorliege und meint vielmehr, daß der vorliegende Fall der allerdings vorliegenden zeitlich beschränkten Behinderung von Eigentümern in der vollen Ausübung ihres Grundeigentums und des auf dem Grunde ausgeübten Gewerbes unter § 364 a. b. G.-B. zu subsumieren und nicht geeignet sei, den eingeklagten Schadloshaltungsanspruch zu begründen.

Auf die naturrechtlich qualifizierende Eigentumsdefinition im § 362 a. b. G.-B. folgt schon im § 364 a. b. G.-B. die dem Bestande der schon zur Zeit der Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geltenden politischen Gesetzgebung Rechnung tragende allgemeine Norm: „Überhaupt findet die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten worden.“

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter diesen Einschränkungen jene Schranken zu verstehen seien, welche Straßen- und Eisenbahngesetze, dann Bauordnungen der Eigentumsausübung je weilig auferlegen.

Die Kläger konnten ihr Etablissementsvergrößerungsprojekt durch Einbau einer neuen 18.46 m langen, 5.32 m respektive 4.32 m breiten Kellerröhre mit Scheitelhöhe von 3.66 m beziehungsweise 3.16 m und einem in den Gartengrund ausmündenden 1.40 m Durchmesser enthaltenden Ventilationschlauche unter die ihnen gehörige, respektive von ihnen zu ihrem Industrieunternehmen benützte Gartenparzelle 168/2 der Realität G.-E. Nr. 726, Z.-Nr. 489 Ober-Döbling, in der Zeit von 1894 bis 1898 nicht durchführen, weil ihnen mit dem in allen politischen Instanzen bestätigten Dekrete des magistratischen Bezirksamtes vom 11. Juli 1894, G.-Z. 5612, die Bauverwilligung deshalb versagt wurde, weil der projektierte Kellerzubaue sowohl von der Trasse der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn als auch von dem bereits genehmigten Straßenzuge der in die Ruzsdorferstraße einmündenden Gürtelstraße geschnitten wird, somit die Ausführung des Zubanes aus öffentlichen Rücksichten nicht zulässig erscheint. (Beilage D.)

In einer solchen Bauverwilligungsversagung liegt kein Anspruch einer Enteignung der fraglichen Grundparzelle im Sinne des § 365 a. b. G.-B., sondern bloß der behördliche Ausspruch der Unzulässigkeit der angeführten Bauart im Sinne des § 364 a. b. G.-B. Entziehung oder Beschränkung des staatsrechtlich geschützten Eigentumsrechtes kann nach der Meinung des Berufungsgerichtshofes immer nur auf Grund eines Gesetzes, nicht auf Grund einer Analogie (welche übrigens nie aus einem Spezialgesetze für einen diesem nicht unterliegenden Fall hergeholt werden kann) eintreten.

Alle diese Erwägungen führten das Berufungsgericht zur Stattgebung der Berufung der Beklagten, zur Abänderung des erstinstanzlichen Urteiles und zur Abweisung des eingeklagten Schadloshaltungsanspruches dem Grunde nach.

Weil die Kläger nunmehr mit ihrem Klagsbegehren ganz unterlegen erscheinen und weil die beklagte Stadtgemeinde Wien mit ihrer sachlichen Berufungsbeschwerde obgesiegt hat, so waren die Kläger nach §§ 41 und 50



Z.-P.-D. zum Ersatz der Prozeßkosten erster Instanz und des Berufungsverfahrens zu verurteilen.

Die fruchtlose Geltendmachung der Unzulässigkeit des Rechtsweges (von Seite der Beklagten) hat insbesondere nennenswerte Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen nicht veranlaßt.

Eine Solidarhaftung der drei Mitkläger für den Prozeßkostenersatz war im Hinblick auf die Regel des § 46 a. b. S. 1 Z.-P.-D. und weil die Solidarhaftung in der Hauptsache nicht begründet vorliegt, nicht auszusprechen.

III. Urteil des k. k. obersten Gerichtshofes als Revisionsgericht vom 13. November 1902, Nr. 9087:

Nr. 9087.

Gg. VIII. 698/1

13

**Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!**

Der k. k. oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in der Rechtsache des Rudolf Schmeidel, Privaten in Götting bei Graz, der Maria Theresia Leber, Kaufmannsgattin, und des Franz Leber, Kaufmannes in Wien, Kläger, sämtlich vertreten durch Dr. Josef Karl Mayer, wider die Komune Wien zu Händen des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Soboda, wegen 23.416 K 92 h samt Anhang, infolge Revision der Kläger gegen das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien als Berufungsgerichtes vom 7. Mai 1902, G.-Z. Vc. III 56/2, womit

über Berufung der Beklagten das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 11. März 1902, G.-Z. Gg. VIII 698/1 abgewiesen wurde, in nicht-öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision der Kläger wird keine Folge gegeben und sind dieselben schuldig, der Beklagten die mit 160 K 32 h bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

**Gründe.**

Der von den Klägern geltend gemachte Revisionsgrund des § 503, Z. 4 Z.-P.-D. liegt nicht vor.

Die Anschauung des Berufungsgerichtes, daß ein Enteignungsfall im Sinne des § 365 a. b. G.-B. hier nicht eintrat und daß die durch Verweigerung der Baubewilligung zeitweilig eingetretene Behinderung der Eigentümer in der vollen Ausübung ihres Grundeigentumes und des auf diesem Grunde ausgeübten Gewerbes unter die Bestimmung des § 364 a. b. G.-B. zu subsumieren und demnach nicht geeignet sei, den eingeklagten, auf § 365 a. b. G.-B. gestützten Schadloshaltungsanspruch zu begründen, ist durch die zutreffenden Gründe des angefochtenen Urteiles gerechtfertigt und muß gegenüber den Ausführungen der Revision nur noch bemerkt werden, daß die Baulinienbestimmung und die darauf gestützte Verweigerung der Baubewilligung zwar eine Beschränkung in der Ausübung des Eigentumsrechtes aus öffentlichen Rücksichten, wie sie § 364 a. b. G.-B. im Auge hat, aber keineswegs eine Expropriation im Sinne des § 365 a. b. G.-B., und zwar auch nicht einmal eine unvollständige und vorübergehende Enteignung war, da die Kläger zur Ausführung nicht gezwungen werden konnten, tatsächlich auch in der hier in Frage kommenden Zeit vom Jahre 1894 bis 1898 keinen Bau führten und keinen Grund abtraten, der Anspruch auf Schadloshaltung nach § 365 a. b. G.-B. aber nur auf den Fall der Abtretung des vollständigen Eigentums an einer Sache beschränkt ist, womit auch die Bestimmung des § 9 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 35) im Einklange steht.

Da somit die rechtliche Beurteilung, welche die vorliegende Streitsache bei dem Berufungsgerichte gefunden hat, als richtig anerkannt werden muß und auch die nach § 42 Z.-P.-D. allerdings in jeder Lage des Verfahrens von amtswegen zu prüfende Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges im gegebenen Falle von den unteren Gerichten in bejahendem Sinne richtig entschieden worden ist, so konnte der Revision keine Folge gegeben werden, und sind die Kläger nach §§ 41 und 50 Z.-P.-D. verpflichtet, der Beklagten die Kosten der Revisionsbeantwortung zu ersetzen.

Die Beilagen des Berichtes vom 19. Juni 1902, G.-Z. Vc. III 56/2, folgen mit Ausnahme der Amtsabschriften im Anschlusse zurück.

Der k. k. oberste Gerichtshof.

Wien, am 13. November 1902.

H abietine f m. p.

Amtlich verglichen und ist diese Abschrift mit dem im hg. Akte Zg. VIII. 698/1 erliegenden Originale gleichlautend.

Von der Gerichtskanzlei des k. k. Landesgerichtes in Z.-N.-S., Abt. VIII. Wien, am 27. November 1902.

K o l o u s c h e f m. p.,  
k. k. Kanzlist.

(L. S.)

(Mag.-Abt. V, 6200/02.)

**3.**

**Förderung der Erbauung von Arbeiterwohnungen.**

Zirkular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Februar 1903, Z. 3365 (Mag.-Abt. XXII, 323/03):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1903, Z. 53097 ex 1902, werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, sowie der Wiener Magistrat auf die am 10. Jänner 1903 im Reichsgesetzblatte verlaublich erklärte Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, aufmerksam gemacht. (S. Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 9 ex 1903, „Gesetze zc.“ I 19 pag. 10.)

Das Gesetz vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, ist gemäß §§ 23 und 25 am Tage seiner Kundmachung, also am 20. Juli 1902, mit der Einschränkung in Kraft getreten, daß die Begünstigungen dieses Gesetzes nur in jenen Königreichen und Ländern wirksam werden, in welchen den betreffenden Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung bestimmte Begünstigungen hinsichtlich der autonomen Zuschläge gewährt werden.

Im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der bezüglichen Landesgesetze wird daher auch die Verlautbarung jenes Prozentsatzes, mit welchem sich das in Arbeiterwohnhäusern angelegte Kapital verzinsen darf (§ 11 des Gesetzes), sowie die eventuelle Bestimmung von Komplexen von Industrieorten im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes hinsichtlich des betreffenden Landes erfolgen.

Im übrigen wird seitens des k. k. Ministeriums des Innern behufs Förderung der Erbauung von Arbeiterwohnhäusern beabsichtigt, in der „Österreichischen Wochenschrift für den öffentlichen Bauwesen“ und im „Österreichischen Sanitätswesen“ in der nächsten Zeit eine informative Anleitung zu veröffentlichten, welche an der Hand graphischer Beispiele über die Aufstellung geeigneter Bauprojekte und die zugehörigen Kostenvoranschläge, dann über die Abfassung von Kaufverträgen im Sinne des § 1, Absatz 2 des Gesetzes, endlich über die richtige Berechnung des zulässigen Gesamtzinseszinsfußes (§ 11 des Gesetzes) Aufschluß geben soll.

Diese Anleitung wird im Interesse ihrer leichteren Zugänglichkeit seinerzeit auch in der Form eines Separatabdruckes erscheinen.

Das Ministerium des Innern erwartet, daß auch die politischen Bezirksbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises bei der Handhabung des Gesetzes alle Umsicht und Tatkraft zur Anwendung bringen werden, welche geeignet erscheinen, die Erreichung der wichtigen sozialen Zwecke des Gesetzes zu sichern und zu fördern.

**4.**

**Führung des Titels „Primararzt“.**

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Februar 1903, Z. 7203, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 17. Jänner 1903, Z. 377, über die Führung des Titels „Primararzt“ seitens ordinierender Ärzte von Privatkrankenanstalten Nachstehendes eröffnet:

Die Bezeichnung „Primararzt“ kommt üblicherweise jenen Ärzten zu, welche in einem Spitale größeren Krankenabteilungen vorstehen.

Wo daher diese Voraussetzung zutrifft, ist kein Anlaß gegeben, wider die Führung dieser Bezeichnung einzuschreiten, beziehungsweise dieselbe auf Grund des staatlichen Obergewaltrechtes über das gesamte Sanitätswesen zu untersagen.

(Mag.-Abt. X, 743/03.)

**5.**

**Ausschluß des Hausierhandels auf dem Gebiete des Komitates Hont.**

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Februar 1903, Z. 10740 (Mag.-Abt. XVII, 7752/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 18. Dezember 1902, Z. 74090, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete des Komitates Hont unter Aufrechterhaltung des im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Bestimmungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte derart beschränkt, daß die Hausierer behufs Ausübung des Hausierhandels in derselben Gemeinde je nur nach Ablauf von drei Monaten wieder erscheinen und nach erfolgter Vidierung ihrer Hausierbücher in Großgemeinden drei Tage, in Kleingemeinden zwei Tage verbleiben beziehungsweise hausieren dürfen.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Jänner 1903, Z. 2724, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Mag.-Abt. XVII) und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Wien in Kenntnis gesetzt.



## 6.

**Schutz der öffentlichen Gartenanlagen.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. Februar 1903 (Mag.-Abt. III, 1018/03):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, werden zum Schutze der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen folgende Anordnungen erlassen:

Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen, sowie der zur öffentlichen Benützung aufgestellten Gartenbänke, Einfriedungen und Baumschützer ist verboten; insbesondere ist das Abreißen von Blumen und Zweigen, das Anschneiden der Bäume und Bänke, das Besteigen der Bänke mit den Füßen, das Niedersetzen auf die Einfriedungsgitter, das Niederstellen auf und das Befestigen von Gegenständen an dieselben strengstens untersagt.

Die Einfriedungsgitter und Baumschützer dürfen nicht zum Aufhängen von Kleidern, Pferdeköfen und anderen Gerätschaften, welche Beschädigungen verursachen könnten, verwendet werden.

Die für einzelne Anlagen besonders kundgemachten Vorschriften, welche aus den in diesen Anlagen aufgestellten Warnungstafeln zu ersehen sind, sind genauestens zu beobachten.

Für Beschädigungen und Verunreinigungen, welche durch Kinder verursacht werden, sind jene Personen verantwortlich, welchen die Aufsicht über diese Kinder obliegt.

Das Spielen der Kinder mit Reifen, Handballen etc. ist nur auf den hiezu angelegten Spielplätzen gestattet.

Das Fußballspiel ist in allen städtischen Gartenanlagen verboten.

Das Ausgießen von unreinem Wasser oder anderen Flüssigkeiten auf die Rasenanlagen und Pflanzungen ist untersagt.

Hunde sind in den Gartenanlagen an der Leine zu führen; insbesondere ist es strengstens untersagt, die Hunde in den Rasenanlagen und Blumenbeeten herumlaufen zu lassen.

Den Anordnungen und Weisungen des angestellten städtischen Gartenpersonales und sonstiger Aufsichtsorgane ist stets sofort Folge zu leisten.

Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden nach §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

## 7.

**Maximalprozentsatz der Verzinsung von Arbeiterwohngebäuden in Niederösterreich.**

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Österreich unter der Enns festgesetzt wird (R.-G.-Bl. Nr. 45):

## § 1.

Gemäß § 11, I, Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, wird der Prozentsatz der Verzinsung des Kapitals, welches für die Erwerbung des Baugrundes und für die Baukosten eines solchen Gebäudes angewendet wird, für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit höchstens  $4\frac{3}{4}$  Prozent festgesetzt.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

## 8.

**Auslieferung von Wehrpflichtigen.**

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Februar 1903, Z. 8639 (Mag.-Abt. XVI, 1038/03):

Mit dem h. o. Erlasse vom 6. August 1872, Z. 22445, wurde eine Übersicht über den dermaligen Stand in den Vertragsverhältnissen mit fremden Staaten hinsichtlich der Auslieferung von Wehrpflichtigen mitgeteilt.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Jänner 1903, Nr. 48045 II ex 1902, sind diesfalls im Laufe der letzten 30 Jahre nachstehende Änderungen eingetreten.

Eine förmliche Konvention über gegenseitige Auslieferung von Deserturen und Stellungspflichtigen besteht, seitdem die Vereinigten Fürstentümer der Moldau und Walachei zu existieren aufgehört haben, nur mit Deutschland, und zwar ist dies nach wie vor die Bundeskartellkonvention vom 10. Februar 1831 (Polnische Gesetzsammlung, Band 59, Seite 78).

Mit Rumänien und Bulgarien sind derzeit Verhandlungen im Zuge, welche auf den Abschluß von Konventionen über die Auslieferung Wehrpflichtiger abzielen.

Was die seitens der übrigen Staaten im Gegenstande übliche Praxis anbelangt, gült, abgesehen von der durch die bekannten territorialen Verschiebungen auf der Balkanhalbinsel geschaffenen geänderten Lage, auch noch heute das in dem eingangs bezogenen hierorigen Erlasse des näheren Entwickelte.

Wesentlich verändert zeigt sich hingegen derzeit die Haltung, welche die französische Regierung gegenüber Requisitionen um Entlassung aus der französischen Fremdenlegion einnimmt, und zwar gibt die Regierung der Republik solchen Requisitionen neuerer Zeit nur unter der Voraussetzung ausnahmsweise statt, daß der Reklamirte zur Zeit seiner Einreihung in die Fremdenlegion das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Ferner müssen behufs solcher Reklamationen beigebracht werden:

1. der legalisierte Geburtschein des zu Entlassenden,
2. dessen beglaubigte Personbeschreibung,
3. der Nachweis, daß der betreffende Legionär seine Entlassung selbst wünscht.

4. ein von der Heimatsgemeinde des Reklamirten ausgefertigter Auskunftsbogen über sämtliche lebende Mitglieder seiner Familie mit Angabe deren Aufenthalts.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, alle magistratischen Bezirksämter in Wien im Wege der Magistrats-Abteilung XVI in Wien, die Stadträte in Wr.-Neustadt und Raasdorf a. d. Ybbs.

## 9.

**Beton-Eisenkonstruktion System Ait & Komp.**

Bescheid des Magistrates vom 14. Februar 1903 (Mag.-Abt. XIV, 7715/02):

Über Ansuchen der Firma Ait & Komp., Wien, IX., Porzellangasse 25, findet der Magistrat die Zulassung von dieser Firma erzeugter, mit Rundstahl armerter Betonbalken und Plattenkonstruktionen zu Herstellungen bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen auszusprechen:

1. Der statische Nachweis für die Tragfähigkeit und Sicherheit der Konstruktion ist jedesmal durch Vorlage einer Rechnung zu erbringen, wobei eine zweieinhalbfache Sicherheit vor dem Eintritte von Haarrissen gefordert werden muß, und sind die Träger im günstigsten Falle als teilweise eingespannt mit  $M = \frac{Q \cdot l}{10}$  zu rechnen.

Die Berechnung der Säulen hat auch auf Knickfestigkeit zu geschehen.

2. Die beabsichtigte Ausführung dieser Konstruktion ist in den Konsensplänen auszuweisen.

3. Die Konsens- und Detailpläne, sowie die statische Rechnung sind von einem behördlich autorisierten Bau-Ingenieur oder einem konzessionierten Baumeister zu unterfertigen, und hat derselbe die volle Haftung für die klaglose Ausführung unter Einhaltung der gestellten Bedingungen zu übernehmen.

4. Zu den Eiseneinlagen ist bestes Walzstahl zu verwenden und die zulässige Zugbeanspruchung im Maximum von 1000 kg und die Druckbeanspruchung von 750 kg per Quadratcentimeter anzunehmen.

5. Zur Herstellung des Betons darf nur langsam bindender, absolut volumenbeständiger Portlandzement bester Qualität, sowie vollkommen reiner Flußsand und ebenso Wasser von entsprechender Reinheit und Qualität verwendet werden, und ist die zulässige Zugbeanspruchung des Betons auf Druck im Maximum mit 25 kg per Quadratcentimeter anzunehmen. Der Qualitätsnachweis für den Portlandzement kann seitens der Baubehörde jederzeit gefordert werden.

6. Bei Verwendung besten Portlandzementes darf das Mischungsverhältnis im ungünstigsten Falle 500 kg Portlandzement zu 1 cm<sup>3</sup> Sand (ein Volumteil Zement drei Volumteile Sand) betragen.

7. Während der Ausführung ist um die amtliche Überprüfung der Konstruktion rechtzeitig in der Weise anzufuchen, daß sich das Stadtbauamt über die Herstellungsweise genügende Kenntnis zu verschaffen imstande ist.

8. Die fertigen Bauteile sind vor rasch eintretender Austrocknung entsprechend zu schützen und ist der Beton durch fleißiges Besprühen und Begießen entsprechend feucht zu halten. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkte darf nicht betoniert werden.

9. Eine Belastung der Konstruktion darf erst nach eingetretener entsprechender Erhärtung des Betons eintreten und soll in der Regel vor vier Wochen nicht erfolgen.

10. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen, sowie auch die Vornahme von Belastungsproben an den feinerzeit zur Ausführung gelangenden Bauarbeiten im Sinne des § 44 der Wiener Bauordnung bleibt vorbehalten.



**10.**

**Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampffesselprüfungs-Kommissärs für den Rayon II in Wien.**

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Februar 1903, Z. 12927, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampffesselprüfungs-Kommissärs k. k. Professor Viktor Horwatitsch für den Rayon II des Polizeirayons von Wien. (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 21):

Der k. k. Bauadjunkt Gustav Schneider der niederösterreichischen Statthalterei wird mit 1. März 1903 zum Stellvertreter des k. k. Dampffesselprüfungs-Kommissärs k. k. Professor Viktor Horwatitsch für den Rayon II des Wiener Polizeirayons bestellt.

Dies wird unter Bezugnahme auf die hierortigen Kundmachungen vom 17. Oktober 1899, Z. 87060, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 62, und 13. August 1900, Z. 73953, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 51, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

**11.**

**Änderung der Schonzeit für Huchen.**

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. März 1903, Z. 21189, betreffend eine Änderung der Schonzeit für Huchen (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 20):

Über Ermächtigung des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. Februar 1903, Z. 4635, finde ich nach Einvernehmung von Sachverständigen und des Niederösterreichischen Landesauschusses in Abänderung des Artikel II der hierortigen Verordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 2, zu verordnen, wie folgt:

Als Schonzeit des Huchen wird die Zeit vom 1. März bis einschließlich 8. Mai bestimmt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**12.**

**Adressierung der Zuschriften an die unter der Direktion des k. k. Wilhelminenspitales vereinigte Spitäler.**

Note des Wiener Magistrates vom 7. März 1903, Mag.-Abt. IX, 1127/03:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. Februar 1903, Z. 9494, folgendes anher eröffnet:

Laut Berichtes der Direktion des k. k. Wilhelminenspitales erhält sie Zuschriften des Wiener Magistrates in zwei Varien, und zwar betreffend einen und denselben Gegenstand meistens eines „An das k. k. Wilhelminenspital“, das andere „An das Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläums-Kinderhospital der Gemeinde Wien und Georg Kellermann'sche Stiftung“ adressiert.

Da die drei neuen Kinder-Abteilungen mit der Abteilung für Erwachsene administrativ vereinigt das k. k. Wilhelminenspital bilden und eine gemeinsame Direktion und eine ebensolche Verwaltung besitzen, wird der Wiener Magistrat unter Hinweis auf den h. o. Normal-Erlaß vom 14. August 1902, Z. 83331, betreffend die Eröffnung jener Kinder-Abteilungen, eingeladen, zu veranlassen, daß derartige Zuschriften der magistratischen Ämter und Funktionäre nur an die „Direktion“, eventuell an die „Verwaltung“ des k. k. Wilhelminenspitales adressiert werden.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnisaufnahme verständigt.

**13.**

**Deckung des Gewerbebetriebes einer juristischen Person durch die Gewerbeberechtigung eines einzelnen Gesellschafters.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. März 1903, Mag.-Abt. XVII, 946/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30 ex 1903):

Anlässlich eines konkreten Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 20. Februar 1903, Z. 11067, den Magistrat beauftragt, eine erhöhte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht die Gewerbeberechtigungen einzelner Personen nach Eintritt dieser Personen in eine offene Handelsgesellschaft zur Deckung des (unbefugten) Gewerbebetriebes dieser von dem Gewerbeinhaber verschiedenen, daher durch die Gewerbeberechtigung eines oder des anderen Gesellschafters in keiner Weise berührten juristischen Person mißbraucht werden.

**14.**

**Maßregeln zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 7. März 1903, Mag.-Abt. IX 1470/03:

Wegen des Auftretens der Hundswut wird mit besonderer Rücksichtnahme auf die hiedurch auch den Menschen drohende Gefahr im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direktion in Wien zur Tilgung und Abwehr der Verbreitung dieser Krankheit auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, N.-G.-Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsvorschrift, N.-G.-Bl. Nr. 36, für das Stadtgebiet Wien unter Behebung der Kundmachung vom 14. Juli 1902, Z. 2565/IX, bis auf weiteres folgendes angeordnet:

1. Innerhalb solcher Räumlichkeiten (Gehöfte, Häuser, beziehungsweise Wohnungen oder Geschäfte, Höfe, Gärten, eingefriedete Plätze u. dgl., welche fremden Personen zugänglich sind, müssen Hunde entweder so an die Kette gelegt oder so mit einem sicheren Maulkorbe versehen oder sonst derart verwahrt werden, daß sowohl eine Beschädigung von Personen als auch das Entweichen der Hunde ohne Maulkorb ausgeschlossen ist.

2. Außerhalb der obbezeichneten Räumlichkeiten müssen die Hunde unter allen Umständen mit einem zweckentsprechenden sicheren Maulkorbe versehen sein.

Dieser Maulkorb muß aus starkem Metalldraht so verfertigt und mit starken Lederriemen oder Hanfgurten am Kopfe derart befestigt sein, daß der Hund frei atmen und trinken, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopfe herabstreifen kann.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind Jagdhunde, jedoch nur während der Zeit, in welcher sie ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

3. Übertretungen obiger Anordnungen unterliegen der Bestrafung nach § 45 des eingangs bezogenen Gesetzes.

Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, die bezüglich Erhebungen zu pflegen und Strafanzeigen zu erstatten.

Der Wachenmeister hat den Auftrag, alle auf der Straße getroffenen, nicht mit dem beßeren Maulkorbe versehenen Hunde — auch wenn sie an der Leine geführt werden oder an einem Wagen gespannt sind — einzufangen, beziehungsweise wegzunehmen und ausnahmslos zu vertilgen.

Hunde, welche den Maulkorb zwar am Halse angehängt, aber vom Kopfe herabgestreift tragen, sind wie die maulkorblosen Hunde zu behandeln.

Der Wachenmeister ist weiters beauftragt, auf der Straße herumlaufende, nicht mit einer gültigen Marke versehene Hunde einzufangen. (Magistrats-Kundmachung vom 6. November 1902, Z. 3405/II.)

Jedermann ist bei Vermeidung der Straffolgen der §§ 41 und 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, N.-G.-Bl. Nr. 51, beziehungsweise des Gesetzes vom 29. Februar 1880, N.-G.-Bl. Nr. 35, verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Tier, an welchem Kennzeichen der ausgebrochene Wut oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die den Wutausbruch besorgen lassen, sofort durch Tötung oder Absonderung ungefährlich zu machen und zugleich dem zuständigen k. k. Bezirks-Polizeikommissariate die Anzeige zu erstatten, welches bis zur Intervention des zuständigen magistratischen Bezirksamtes die notwendigen Sicherheitsmaßregeln trifft.

4. Schließlich wird das bestehende Verbot des Mitnehmens von Hunden in öffentliche Lokale, wie in Gast- und Kaffeehäuser u. dgl., ferner in Stellwagen und Tramwaywagen mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Hundebesitzer, welche die vorstehende Anordnung übertreten, sowie Besitzer öffentlicher Lokale und Schaffer öffentlicher Fuhrwerke, welche die Mitnahme von Hunden in ihre Lokale beziehungsweise Fuhrwerke dulden, der polizeilichen Bestrafung unterliegen.

Ebenso wird aufmerksam gemacht, daß die hinsichtlich des Transportes von Hunden auf Eisenbahnen und Schiffen bestehenden Vorschriften genauestens zu beobachten sind.

**Belehrung betreffend die Schutzimpfung der Menschen gegen Wut.**

Jenen Personen, die von wütenden oder durch verschiedene Umstände als höchst wutverdächtig zu bezeichnenden Tieren gebissen worden sind, wird hiemit dringendst empfohlen, sich die Wunde zunächst kunstgerecht reinigen und verbinden zu lassen, dann aber sich so rasch als möglich der Schutzimpfung gegen den Ausbruch der Wut nach der Methode Pastiers zu unterziehen.

Diese Behandlungsmethode wird von der mit Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern in der Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ in Wien, III., Boerhavogasse 3, errichteten Schutzimpfungsanstalt gegen Wut (Lyssa) vorgenommen, und zwar gewöhnlich ambulatorisch, wenn nicht die Bißverletzung selbst eine andauernde Spitalsbehandlung erfordert.

Die Schutzimpfungen finden daselbst täglich zwischen 10 und 11 Uhr vormittags statt.

Die zu Impfenden haben sich vorher im Aufnahmejournal zu melden und bedürfen hierzu eines besonderen Zertifikates, welches von dem betreffenden k. k. Bezirks-Polizeikommissariate ausgestellt wird.

Die Impfbehandlung erstreckt sich beiläufig auf 12 bis 14 Tage.

Selbst die unbedeutendsten, von wütenden oder wutverdächtigen Tieren beigebrachten Verletzungen, sobald eine Blutung stattgefunden hat, erheischen, als möglicherweise infiziert, die Vornahme der Schutzimpfung.



### Belehrung über die Kennzeichen der Wut bei Hunden.

Die zuerst wahrnehmbare Erscheinung ist eine Veränderung in dem gewohnten Benehmen; die Hunde werden mürrisch und unfreundlich, unruhig und schreckhaft oder träge und verdrossen; sie verkrüppeln sich häufig, gehorchen ihrem Herrn nur mit Unlust und äußern einen Drang zum Entweichen; die Freßlust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Neigung hervor, unverdauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh, Federn, Leder u. dgl. zu verschlingen und an kalten Gegenständen, Steinen, Metallstücken u. dgl., an Wasser, an dem eigenen Harn zu lecken.

Nachdem diese Erscheinungen, deren Auftreten den Hund bereits der beginnenden Wutkrankheit verdächtig macht, einen bis zwei Tage gedauert, wird der Drang zum Entweichen und Herumschweifen auffallender; es stellt sich heftige Beißsucht, besonders gegenüber anderen Hunden, Katzen und größeren Haustieren ein; die Stimme wird rau und heiser; beim Wellen wird der kurz angeschlagene Laut in einem höheren heulenden Tone fortgezogen. Diese Erscheinungen treten anfallsweise auf; während der Anfälle ist das Bewußtsein der Hunde vollkommen gestört; in der Zeit zwischen den Anfällen liegen die Hunde ruhig dahin, können aber durch Lärm, Berührung mit einem Stocke, grelles Licht u. s. w. in einen Wutanfall versetzt werden. Eine eigentliche Wasserscheu wütender Hunde ist nicht vorhanden; das Futter wird vollkommen verschmäht, dagegen steigert sich die Lust, unverdauliche, selbst ekelhafte Gegenstände hinabzuschlingen.

Die Hunde mageren rasch ab; sie zeigen ein unheimliches Aussehen, ihre Augen sind trübe, eingesunken, ihr Haar glanzlos und struppig.

Schließlich tritt Lähmung und Schwäche des Hinterteiles und Unterkiefers ein, die Dauer und Stärke der Anfälle nimmt ab und der Tod erfolgt meistens zwischen dem fünften und siebenten Tage der Krankheit.

Diese Erscheinungen werden am deutlichsten bei der sogenannten Tollwut beobachtet.

Bei der sogenannten stillen Wut treten die Beißsucht, das Herumschweifen, die Aufregung und Unruhe weniger deutlich hervor; die kranken Tiere verhalten sich mehr still und traurig und frühzeitig stellen sich Schwäche und Lähmungserscheinungen ein.

Die Erscheinungen, deren Auftreten den Verdacht der Wut erregen, sind kurz zusammengefaßt im Beginne: Änderungen im Benehmen der Hunde, Veränderungen der Freßlust, später: der Drang zum Entweichen und Herumschweifen, die auffallende Beißsucht, die Veränderung der Stimme und die anfallsweise auftretende Steigerung dieser Erscheinungen.

### 15.

### Grundsätze für die Behandlung bedingter Konzessionszurücklegungen und die Bekämpfung des Konzessionschwachers.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. März 1903, Z. 14827, Mag.-Abt. XVII, 1273, 03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33 ex 1903):

In den mit dem Berichte des Wiener Magistrates vom 7. Februar 1903, Mag.-Abt. XVII, 197, vorgelegten Äußerungen der magistratischen Bezirksämter, unter denen jene der Bezirksämter für den III., VI., XIII., XIV., XVII. und vor allen jene des Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk hervorzuheben sind, hat die k. k. Statthalterei die Befähigung ihrer Annahme gefunden, daß einzelne der nach dem hierortigen Erlasse vom 14. Oktober 1876, Z. 31212, mit dem hierortigen Erlasse vom 28. März 1886, Z. 7051, aufgestellten Grundsätze für die Behandlung bedingter Zurücklegungen von Gast- und Schankgewerbekonzessionen sowie der sonstigen zur Bekämpfung des sogenannten „Konzessionschwachers“ getroffenen Anordnungen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr vollständig entsprechen und tatsächlich auch zum Teile nur mehr in den äußeren Formen noch befolgt werden.

Zunächst zeigt sich, daß nach wie vor die Erwerbung von derlei Konzessionen nur ganz ausnahmsweise selbständig, ohne Rücksicht auf ein gleichzeitig durch Verzicht erlöschendes gleiches Gewerbeamt erfolgt, daß also in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle dieser Vorgang sich so vollzieht, daß — auf Grund eines vorangegangenen Privatübereinkommens zwischen einem Konzessionsinhaber, der sein Gewerbe aufzugeben vorhat, und demjenigen, der ein gleiches anzutreten wünscht, über den Verzicht des einen auf sein Gewerbeamt „zugunsten“ des anderen, das ist also des sogenannten „Kaufes der Konzession“ — der eine die Konzession zurücklegt, der andere dieselbe von der Behörde verliehen erhält, wie dies ja auch bei der durch die gesetzlich vorgeschriebene Rücksichtnahme auf den Lokalbedarf bedingten äußersten Unwahrscheinlichkeit, eine neue Konzession zu erlangen, wirtschaftlich nicht anders sein kann, da unter diesen Umständen das bloße Recht zur Gewerbeausübung, die reine Konzession selbst schon, abgesehen von dem wirtschaftlichen Unternehmen, in dem sie ausgeübt wird, einen oft sehr beträchtlichen Vermögenswert darstellt.

Dem seinerzeit aufgestellten Grundsätze, „daß auf bedingte Konzessionszurücklegungen keine Rücksicht zu nehmen sei“, wird daher, wie aus den Berichten der magistratischen Bezirksämter hervorgeht, wohl noch in der Regel der Form nach dadurch Rechnung getragen, daß der Konzessionsinhaber zu einer unbedingten Verzichtserklärung veranlaßt wird; dem Wesen nach wird auch dieser unbedingte Verzicht dennoch wie ein bedingter behandelt, indem die Bezirksämter dann, wenn der Geschäftsnachfolger (der Konzessionskäufer)

aus irgend welchem Grunde die Konzession nicht erhält, in der Regel einen Widerruf der Konzessionsverzichtserklärung zulassen und damit das durch den Verzicht bereits erloschene Recht des früheren Konzessionsinhabers ungeschmälert wieder aufleben lassen.

Ein solcher Zustand, bei welchem die Anerkennung oft großer Vermögenswerte ganz von dem Wohlwollen der Gewerbebehörde abhängt, da der geschilderte Vorgang im Gesetze keine Begründung findet, schafft eine Rechtsunsicherheit, der abgeholfen werden muß.

Die Statthalterei sieht sich daher veranlaßt, die eingangs erwähnten Erlasse außer Kraft zu setzen und unter Beibehaltung jener Bestimmungen, die sich bewährt haben, an ihrer Stelle nachfolgende Anordnungen zu treffen:

1. Dem Konzessionssucher, das ist nicht den unter den bestehenden Verhältnissen unvermeidlichen entgeltlichen Geschäften zum Zwecke der Ermöglichung des Überganges von Gast- und Schankgewerberechten, wohl aber der unerlaubten Tätigkeit jener Personen, die aus der Vermittlung derartiger Geschäfte einen regelmäßigen Erwerb machen, ohne hiezu durch eine Konzession zur Vermittlung von Privatgeschäften im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, befugt zu sein, ist mit unumschlichter Strenge entgegenzutreten. Eine sorgfältige Durchsicht der in den Tagesblättern erscheinenden Ankündigungen von Geschäftsverkäufen wird der beaufsichtigenden Tätigkeit der Behörden in dieser Richtung besonders zustatten kommen.

2. Auch fernerhin ist durch Anwendung der größten Strenge bei Beurteilung der Wichtigkeit der Gründe, welche in den Ansuchen um Genehmigung der Verpachtung oder der Bestellung eines Geschäftsführers für ein Gast- und Schankgewerbe angegeben wurden, im Sinne des § 19, Absatz 3 G.-D. darauf hinzuwirken, daß die in Rede stehenden Gewerbeberechtigungen in der Regel persönlich ausgeübt werden, das ist denjenigen zuteil werden, die sie wirklich selbst ausüben, nicht aber bloßen Geld- oder Kreditgebern, welche — abgesehen von der etwaigen sonstigen wirtschaftlichen Abhängigkeit, in der sich der Gastgewerbetreibende ihnen gegenüber befindet — auch noch in den Besitz der vorteilhafteren Stellung gelangen wollten, die dem Inhaber einer solchen Konzession gegenüber ihrem Pächter naturgemäß zukommt.

3. Von dem im § 57 G.-D. begründeten Rechte der Gewerbebehörde zur Zurücknahme von Gast- und Schankgewerbekonzessionen, welche durch sechs Monate nicht ausgeübt worden sind, ist, häufiger als bisher, und zwar in allen Fällen Gebrauch zu machen, in denen nicht besondere Umstände dazwischen liegen, daß der Konzessionsinhaber aus zwingenden persönlichen Gründen und nicht bloß in der Absicht, die Konzession auf Lager zu halten, um länger auf eine besonders günstige Verkaufsgelegenheit warten zu können, den Betrieb unterbrochen hat.

Die Feststellung des „Nichtbetriebes“ wird durch die Überwachungsorgane, insbesondere bei Verletzung der von den Gewerbebehörden zu führenden „Kataster der Gast- und Schankgewerbe“, dann der bei den Steuerbemessungsbehörden etwa einlangenden Eingaben der Konzessionsinhaber wegen Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte „Nichtbetriebsquote“ ohne Schwierigkeit erfolgen können.

4. Die Übung der Zurückweisung bedingter Konzessionsverzichte dagegen kann nicht länger aufrecht erhalten werden, da kein Gesetz dem Inhaber einer solchen Gewerbeberechtigung — wenn er sonst handlungsfähig und beispielsweise nicht etwa durch ein im Zuge einer gerichtlichen Exekution erlassenes Verbot in der Verfügung über seine Rechte beschränkt ist — einen ganzen oder teilweisen, unbedingten oder bedingten Rechtsverzicht verbietet. Dieser Verzicht ist auch an keine Zustimmung oder Genehmigung, beziehungsweise eine ausdrückliche „Kenntnisnahme“ der Gewerbebehörde gebunden, vielmehr eine einseitige Rechts-handlung des Berechtigten, die bei einer unbedingten und unbefristeten Verzichtserklärung sofort, das ist mit dem Tage ihres Einlangens bei der zur Entgegennahme dieser Erklärung berufenen Gewerbebehörde wirksam wird, das ist das Erlöschen des Gewerbeamtes zur Folge hat, während eine bedingte solche Erklärung von selbst dann in Kraft tritt, wenn die Bedingung eingetreten ist, das ist also im Falle die Zurücklegung unter der Bedingung erfolgt, daß ein anderer die Konzession erhält, dann, wenn die erbetene Konzessionsverleihung wirklich erfolgt, beziehungsweise mit dem Tage der Zustellung des Konzessionsdekretes an diesen Bewerber. In keinem Falle aber kann ein auf solche Weise erloschene Recht durch einseitige Willenserklärung des früher Berechtigten, das ist eine sogenannte „Zurückziehung der Gewerbezurücklegung“ wieder aufleben. Um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, ist es allerdings geboten, daß solche bedingte Zurücklegungen in vollkommen bestimmten, deutlichen Formen erklärt werden; lautet eine Erklärung also beispielsweise bloß dahin: „Ich lege meine Konzession „zugunsten“ des N. N. zurück“, so muß immer erst eine Nichtigstellung derselben etwa dahin veranlaßt werden, daß die Erklärung abgegeben wird: „Ich verzichte auf meine Konzession für den Fall, daß dem N. N. eine gleiche Konzession verliehen wird“.

Dieser Vorgang schließt nicht aus, auch hinsichtlich des Einschreitens des neuen Bewerbers um die Konzession die vom Gesetze vorgeschriebene Prüfung des Lokalbedarfes vorzunehmen. Ergibt sich bei dieser Erhebung, daß eine Herabminderung der Anzahl der im Gemeindegebiete bestehenden Gast- und Schankgewerbekonzessionen geboten ist, so ist das Ansuchen abzuweisen, wenn gleich — wegen der Bedingtheit des Rechtsverzichtes des gegenwärtigen Konzessionsinhabers — die beabsichtigte Verminderung der Gewerbe nicht sofort, sondern — eine festgesetzte gleichmäßige Entscheidung der Gewerbebehörden auch



gegenüber allen späteren derlei Ansuchen vorausgesetzt — erst dann eintreten wird, wenn die Gewerbeberechtigung durch natürliche Ereignisse in der Person des Konzeptionsinhabers zum Erlöschen kommt.

5. Bei Festhaltung der vorstehenden Grundsätze entfällt die gegenwärtig für die Beteiligten bestehende Zwangslage deshalb, weil gleichzeitig mit dem Einschreiten des neuen Konzeptionswerbers der bisherige Konzeptionsinhaber auf seine Gewerbeberechtigung unbedingt Verzicht zu leisten verhalten wurde, zwischen der Übertretung des Gesetzes durch Fortbetrieb des bereits aufgegebenen Gewerbes durch den bisherigen Inhaber oder vorzeitigen Beginn des Gewerbebetriebes durch den Konzeptionswerber einerseits und den gerade bei Gastgewerben besonders empfindlichen wirtschaftlichen Nachteilen einer zeitweiligen Unterbrechung des Betriebes, der Geschäftssperre andererseits zu wählen: eine Zwangslage, welcher die Gewerbebehörde in der Regel durch stillschweigende Duldung des ungesetzlichen Betriebes Rechnung trug. Es werden sonach diese Behörden von nun an in allen solchen Fällen auf die genaue Beobachtung des Gesetzes zu dringen und ihre Aufsichtsorgane in jedem einzelnen Falle zur Erhebung hinsichtlich einer etwaigen vorzeitigen Übernahme des Gewerbes durch den neuen Konzeptionswerber anzuweisen, Gesetzesübertreter aber zur Verantwortung zu ziehen und nötigenfalls auch durch Anwendung der im § 152 G.-D. vorgesehenen Mittel das Gesetz zur Geltung zu bringen haben. Um solche Folgen zu vermeiden, werden die Beteiligten allerdings genötigt sein, rechtzeitig vor dem Zeitpunkt, in welchem die Geschäftsübergabe erfolgen soll, ihr Ansuchen bei der Gewerbebehörde einzubringen und sodann die Entscheidung der Behörde abzuwarten, bevor die Geschäftsübergabe vollzogen wird. Die Rücksichtnahme auf die geschäftlichen Interessen der Beteiligten erfordert es dann aber, daß die Behörde die mehrfachen Erhebungen die der Entscheidung über das Konzeptionsansuchen vorhergehen müssen, nicht nacheinander, sondern gleichzeitig vornehmen, wie dies gegenwärtig schon seitens der Wiener magistratischen Bezirksämter geschieht, und daß die Organe der staatlichen Polizeiverwaltung im Wiener Polizeirayon so wie bisher, aber auch die Gemeinden und in Wien die Bezirksvertretungen, die sich über die Frage des Lokalbedarfes zu erklären berufen sind, ihre Äußerung, beziehungsweise ihre Erklärung ohne jede unnötige Verzögerung abgeben; in letzterer Beziehung wird der Wiener Magistrat angewiesen, auf jene Bezirksvertretungen, welche in dieser Hinsicht etwa Anlaß zu begründeten Klagen geben sollten, nachdrücklich Einfluß wegen eines rascheren Geschäftsganges zu nehmen.

Auf diese Weise, erwartet die Statthalterei, dürfte es gelingen, einerseits den ange deuteten Auswüchsen des geschäftlichen Verkehrs wirksam entgegenzutreten, andererseits aber den Inhabern von persönlichen Gast- und Schankgewerbeberechtigungen Sicherheit über den Bestand ihrer wertvollen Rechte auch für den Fall einer beabsichtigten Geschäftsübergabe zu verschaffen, und endlich die regelmäßige Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Unerlaubtheit eines Gewerbebetriebes vor Erhalt der Konzeption auf diesem Gebiete des gewerblichen Lebens zu erreichen, ohne daß hierbei die Beteiligten empfindliche wirtschaftliche Nachteile zu befürchten haben.

Dieser Erlaß geht an den Wiener Magistrat, dem hiemit auch die Beilagen des eingangs bezeichneten Berichtes zurückgestellt werden, dann an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, und wird auch der Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich sowie der k. k. Polizei-Direktion in Wien mitgeteilt.

## 16.

### Abänderung der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 13. März 1903, betreffend die Abänderung des § 96 der mit der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx (R.-G.-Bl. Nr. 62):

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, wird angeordnet, wie folgt:

#### Artikel I.

Der § 96 der mit der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx tritt in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftighin zu lauten:

#### „§ 96.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktkassa ist berechtigt, von den auf Grund der eröffneten Kredite ihr geschuldeten Beträgen Zinsen, und zwar per annum im Betrage von  $\frac{3}{4}$  Prozent (dreiviertel Prozent) über dem jeweiligen Wechselzinsfuß der Osterreichisch-ungarischen Bank einzuheben.“

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

## 17.

### Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in Wien.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 16. März 1903, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (R.-G.-Bl. Nr. 63):

Auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 9. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten, wird im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestimmt, daß in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Wechselproteste mangels Zahlung am Zahlungstage in der Zeit von 2 bis 6 Uhr nachmittags, an den beiden dem Zahlungstage nachfolgenden Werktagen in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends erhoben werden können. Außerhalb dieser Zeit können Wechselproteste nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden; die Zustimmung ist im Proteste zu bemerken.

Diese Verordnung tritt am 19. März 1903 in Wirksamkeit.

## II. Normativbestimmungen.

### Gemeinderat:

#### 18.

### Abgabe von Wientalwasser.

Rundmachung des Wiener Magistrates (Abt. VIII) vom März 1903, Z. 360/02:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1903, Z. 1327, folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Der erste und zweite Absatz des § 17 der Vorschrift über die Wasserabgabe aus der Wientalwasserleitung werden in ihrer jetzigen Fassung aufgehoben und haben bis auf Widerruf wie folgt zu lauten:

#### § 17.

Für den Bezug des Wassers der Wientalwasserleitung ist von dem Wasserabnehmer eine Vergütung, und zwar für jedes Kubikmeter des angemeldeten Wasserquantums mit 20 h zu leisten.

Für jenes Quantum, um welches mehr verbraucht als angemeldet wurde, ist eine gleich hohe Vergütung wie für das angemeldete Quantum zu entrichten.

2. Diese Bestimmungen treten mit 1. April 1903 bis auf Widerruf in Kraft und finden auch auf die bisherigen Verträge, welche auf Basis eines Preises von 24 h per Kubikmeter geschlossen wurden, Anwendung.“

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

### Magistrat:

#### 19.

### Beziehung des Feuerwehr-Kommandos zu Bau- und Betriebsanlagen-Kommissionen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 5. März 1903, Mag.-Abt. IV, 2929/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29 ex 1903):

Einerseits die Erfahrungen, die bisher bei den alljährlichen feuerpolizeilichen Revisionen gemacht wurden, andererseits aber auch die gefährlichen Brände, die in letzterer Zeit in Wien sich ereigneten, legen der Gemeinde die Verpflichtung auf, die Feuerpolizei in einer strengeren und zweckentsprechenderen Weise zu handhaben, als bisher.

Zusbesondere erscheint es im Interesse einer ausreichenden Feuerficherheit der Stadt Wien in vielen Fällen unbedingt erforderlich, daß noch vor der Genehmigung von Bau- und Betriebsanlagen die Berufsfeuerwehr in die Lage komme, die diesbezüglichen Projekte und Pläne zu begutachten.

Ich finde mich daher bestimmt, Nachstehendes anzuordnen:

1. Allen Verhandlungen und Kommissionen über Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung für größere Industriebauten, Waren- und Lagerhäuser oder für größere, nicht unter das Theatergesetz fallende Versammlungsräume, wie Kirchen und Bethäuser, Versammlungs- und Vortragssäle u. s. w., ferner allen Verhandlungen um Bewilligung zur Überdeckung kleiner oder großer



Haus- oder Lichthöfe, wegen Anbringung von Glasvorbauten oder Lichtschirmen an den Außen- und Hofseiten der Häuser ist das Kommando der Berufsfeuerwehr der Stadt Wien beizuziehen.

2. Zu allen Kommissionen, bei welchen es sich um die Erteilung von Benützungsbewilligungen für solche Betriebsanlagen handelt, in denen besonders feuergefährliche Stoffe oder überhaupt brennbare Materialien in größerer Menge gelagert oder verarbeitet werden, oder für Betriebsstätten, in denen Menschen in größerer Anzahl beschäftigt sind, ist ebenfalls das städtische Feuerwehr-Kommando einzuladen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Danachachtung in Kenntnis.

## 20.

### Fachliche Befähigung bei Errichtung von Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. März 1903, Mag.-Abt. XVII, 2183/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31 ex 1903):

Das Gremium der vereinigten Privatanstalten für Handarbeiten, Weiß- und Maschinnähen, Schnittzeichnen und Kleidermachen hat in einer bei der am 15. Mai 1900 stattgefundenen Plenar-Versammlung gefaßten Resolution darüber Klage geführt, daß bei Erteilung von Konzessionen zur Errichtung von Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen auf das gesetzlich vorgeschriebene Erfordernis der fachlichen Befähigung zum Betriebe derartiger Unterrichtsanstalten nicht jenes Gewicht gelegt werde, welches im Interesse der Erzielung entsprechender Lehrerfolge in derartigen Instituten erforderlich ist und hiebei sowie in einer in der Magistrats-Abteilung XVII am 29. November 1902 abgegebenen Protokollar-Erklärung die Anschauung ausgesprochen, daß die Beibringung eines Zeugnisses über eine einjährige Lehrzeit und über eine mindestens zweijährige Unterrichtspraxis in einem derartigen Institute als mindester Nachweis der Befähigung zum Betriebe derartiger Institute gefordert werden müßte.

Im Hinblick auf diese Resolution und auf den Umstand, daß der nach den Bestimmungen der §§ 9 und 19 der kaiserl. Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309 vor der Eröffnung derartiger Privatlehranstalten zu erbringende Nachweis einer fachlichen Befähigung in der zitierten kaiserl. Verordnung in keiner Weise näher festgesetzt ist, finde ich anzuordnen, daß die magistratischen Bezirksämter bei der Errichtung von Unterrichtsanstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis der fachlichen Befähigung strengstens Bedacht zu nehmen haben, wobei die von dem genannten Gremium erstatteten Vorschläge tunlichst zu berücksichtigen sind.

Bei dieser Gelegenheit wird den magistratischen Bezirksämtern der Magistrats-Direktions-Erlaß vom 7. April 1893, M.-D.-Z. 333, beziehungsweise vom 15. Oktober 1901, M.-D.-Z. 2811 (Mag.-Vdg.-Bl. ex 1893 Seite 28 und ex 1901 Seite 101) in Erinnerung gebracht, wonach Arbeitsbücher mit der Bezeichnung „Hilfsarbeiterin im Damenkleidermachersgewerbe“ nur an solche Absolventinnen auszustellen sind, welche den Besuch eines mindestens einjährigen Kurses an einer einschlägigen Privatlehranstalt nachzuweisen in der Lage sind.

## 21.

### Unbrauchbarmachung der zu skartierenden Drucksorten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 18. März 1903, Mag.-D. 743/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32 ex 1903):

Vor kurzem haben sich mehrere Fälle ereignet, in welchen unausgefüllte Drucksorten, die infolge einer Neuauflage nicht mehr verwendbar waren, zur Skartierung in den Papierkorb geworfen wurden, ohne vorher unbrauchbar gemacht worden zu sein.

Hiedurch wird die Möglichkeit geboten, mit solchen Blanketten Mißbrauch zu treiben, was in einem Falle auch tatsächlich geschehen ist.

Ich ersuche daher die Herren Amtsvorstände, sämtlichen dortamts zugeteilten Bediensteten strengstens einzuschärfen, daß alle Blankette, welche behufs Skartierung weggegeben werden, vorher durch Zerreißen oder dgl. unbrauchbar zu machen sind, damit jede mißbräuchliche Verwendung derselben verhindert werde.

## 22.

### Behandlung der „Unterstützungsverbote“ fremder Gemeinden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 21. Februar 1903, Mag.-Abt. XI, 3572/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27 ex 1903):

Da Geldaushilfen, die Fremdständigen auf Kosten ihrer Heimatsgemeinde von Wiener Armeninstituten gewährt wurden, von den magistratischen Bezirks-

ämtern hereinzubringen sind, wenden sich fremde Gemeinden bei der Rückersatzleistung sehr oft mit dem Ersuchen an diese Ämter, ihren Angehörigen aus dem oder jenem Grunde keine Geldaushilfen mehr zu gewähren, sondern diese in die Heimatsgemeinde zu weisen und hievon auch die anderen Bezirke zu verständigen.

Um eine einheitliche Behandlung und die einfachste und rascheste Erledigung dieser Geschäftsstücke herbeizuführen, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, solche Schreiben im kurzen Wege der Armeninstitutvorsteherung zur Vormerkung des Verbotes im Aushilfenkataster mit der Weisung zuzustellen, sie sofort als dringlich der Magistrats-Abteilung XI zur Vormerkung im Zentral-Armenkataster und Veröffentlichung in den Blättern für das Armenwesen vorzulegen.

## 23.

### Zustellung der Vorladungen an Organe der k. k. Wiener Sicherheitswache im Wege ihres vorgeordneten Abteilungs-Kommandos.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 20. März 1903, Mag.-D. 762/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34 ex 1903):

Die k. k. Polizei-Direktion in Wien hat anher das Ersuchen gestellt, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit alle jene Vorladungen, welche vom Magistrate oder von den einzelnen magistratischen Bezirksämtern an Organe der k. k. Wiener Sicherheitswache ausgefertigt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Gründen einer Zeugeneinvernahme oder aber zum Zwecke der militärischen Evidenzhaltung erfolgen, denselben im Wege ihres vorgeordneten Abteilungs-Kommandos, respektive, wenn die Zuteilung des Wachorgans nicht bekannt sein sollte, durch das Zentral-Inspektorat der k. k. Sicherheitswache zukommen zu lassen.

Hievon setze ich die Herren Amtsvorstände zur Verständigung der d. a. zugeteilten Angestellten in Kenntnis.

## 24.

### Beschleunigung der Intimierung und Zustellung von Ministerial-Entscheidungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 20. März 1903, Mag.-D. 770/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35 ex 1903):

Aus Anfragen von Parteien, die sich beim Ministerium des Innern über den Stand der von ihnen eingebrachten Gesuche oder Rekurse erkundigten, wurde wiederholt entnommen, daß die Intimierung und Zustellung von Entscheidungen dieser Zentralstelle an Parteien von Unterbehörden oft in ganz ungebührlicher Weise verzögert werde.

Diese Verzögerungen sind geeignet, das Ansehen der Behörden und die Interessen der Parteien zu schädigen.

Über Weisung des Ministeriums des Innern vom 11. März 1903, Z. 10834 (intimiert mit dem Statthaltereierlasse vom 17. März 1903, Z. 1433/Präf.), richte ich an die sämtlichen in Betracht kommenden Herren Amtsvorsteher die Aufforderung, strenge darauf zu sehen, daß die Intimierung und Zustellung der Ministerial-Entscheidungen stets ohne jeden Verzug erfolge.

## III. Gesetze

### von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

## 25.

### Stenererleichterungen für Arbeiterwohgebäude.

Gesetz vom 9. Jänner 1903, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer, sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 13):

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Die im Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, bezeichneten Gebäude mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hausklassensteuer, sowie von der Hauszinssteuer und von der



fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landes- und Bezirkszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit.

§ 2.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann die Ausdehnung der im § 1 festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Teil jener Zuschläge ausgesprochen werden.

§ 3.

Falls die durch das Gesetz vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, gewährten Begünstigungen vorzeitig erlöschen, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkte auch die Befreiung von den Zuschlägen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 29.** Verordnung des Eisenbahnministers vom 17. Februar 1903, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführten Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

**Nr. 30.** Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. Februar 1903, betreffend die Staatsprüfungen für Forstwirte, sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal.

**Nr. 31.** Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. Februar 1903, womit die Verordnung vom 14. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst, abgeändert wird.

**Nr. 32.** Konzessionsurkunde vom 9. Februar 1903, für die Lokalbahn von Zwidaun nach Gabel.

**Nr. 33.** Konzessionsurkunde vom 9. Februar 1903, für die Lokalbahn von Nizdorf bis zur Reichsgrenze nächst Nieder-Einsiedel.

**Nr. 34.** Verordnung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 22. Dezember 1902, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

**Nr. 35.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1903, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Klasse in Seidenberg zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

**Nr. 36.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Februar 1903, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter in Feldkirch und St. Margareten zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffekten.

**Nr. 37.** Gesetz vom 16. Februar 1903, betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

**Nr. 38.** Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 18. Februar 1903, betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

**Nr. 39.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. Dezember 1902, mit welcher die Einreihung der Handels-Abteilung der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest unter die achtklassigen öffentlichen, oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlautbart wird.

**Nr. 40.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. Dezember 1902, mit welcher die Eintragung der k. k. Handels-Akademie in Lemberg in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

**Nr. 41.** Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Bukowina festgesetzt wird.

**Nr. 42.** Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Istrien festgesetzt wird.

**Nr. 43.** Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Kärnten festgesetzt wird.

**Nr. 44.** Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Österreich ob der Enns festgesetzt wird.

**Nr. 45.** Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Österreich unter der Enns festgesetzt wird.\*)

**Nr. 46.** Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Salzburg festgesetzt wird.

**Nr. 47.** Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Schlesien festgesetzt wird.

**Nr. 48.** Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Steiermark festgesetzt wird.

**Nr. 49.** Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Triest festgesetzt wird.

**Nr. 50.** Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Vorarlberg festgesetzt wird.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.



**Nr. 51.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. Februar 1902, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. Klasse vor Grottan.

**Nr. 52.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Februar 1903, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Klasse in Trient zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffekten.

**Nr. 53.** Gesetz vom 26. Februar 1903, womit die zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Landwehr erforderlichen Rekrutenkontingente für das Jahr 1903 bestimmt und die Aushebung derselben bewilligt werden.

**Nr. 54.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. Jänner 1903, womit die Einreichung der höheren Fachschule für Elektrotechnik am k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien unter die achtklassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlaublich wird.

**Nr. 55.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. Februar 1903, betreffend die Umwandlung der auch den Hafen- und Sanitätsdienst versehenen Nebenzollämter II. Klasse in Novaglia, Rogosnizza, S. Giovanni und Lagosta in Zoll-Exposituren mit Hafen- und Seefanitätsdienst.

**Nr. 56.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Februar 1903, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Klasse in Oderberg zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffekten.

**Nr. 57.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Februar 1903, betreffend die Auflassung der Bahnhofsexpositor des Hauptzollamtes Brünn.

**Nr. 58.** Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. März 1903, betreffend die Erhöhung der den Besitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes Brünn und den Besitzern des Berufungsgerichtes zu gewährenden Entschädigung.

**Nr. 59.** Verordnung des Finanzministeriums vom 6. März 1903, betreffend die Steuerrückvergütung für das vom offenen Lande in einen für die Verzehrungssteuererhebung als geschlossen erklärten Ort abgesetzte Fleisch (geschlachtetes Vieh).

**Nr. 60.** Gesetz vom 9. März 1903, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten.

**Nr. 61.** Verordnung des Ackerbauministeriums vom 9. März 1903, betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben und Schnittreben in Böhmen.

**Nr. 62.** Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 13. März 1902, betreffend die Abänderung des § 96 der mit der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx \*)

**Nr. 63.** Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 16. März 1903, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. \*)

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 11.** Gesetz vom 16. Februar 1903, betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld. \*)

\*) Enthaltten in dem am 19. Februar 1903 ausgegebenen Reichsgesetzblatt unter Nr. 37.

**Nr. 12.** Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 18. Februar 1903, betreffend die Konvertierung von Obligationen der Einheitlichen Staatsschuld. \*)

**Nr. 13.** Gesetz vom 9. Jänner 1903, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer, sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude. \*\*)

**Nr. 14.** Gesetz vom 27. Jänner 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die finanzielle Sicherstellung einer schmalspurigen Lokalbahn von der Station Kirchberg an der Pielach der bestehenden Lokalbahn St. Pölten—Kirchberg an der Pielach—Markt nach Maria-Zell.

**Nr. 15.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1903, Z. 13912, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K 40 h per Hektoliter bis Ende des Jahres 1903.

**Nr. 16.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Februar 1903, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Rekrutenkontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1903.

**Nr. 17.** Gesetz vom 15. Februar 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Aufnahme eines einheitlichen Eisenbahnanlehens.

**Nr. 18.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Februar 1903, Z. 16263, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Kammerndorf mit dem Niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 24. September 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 61, abgeschlossenen Übereinkommen in Betreff der Regulierung des Sierendorfer Baches in der Gemeinde Kammerndorf.

**Nr. 19.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1903, Z. 20061, betreffend die Bestellung eines Dampfkehlprüfungs-Kommissär-Stellvertreters für die politischen Bezirke Bruck an der Leitha, Piesching-Umgebung und Tulln.

**Nr. 20.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. März 1903, Z. 21189, betreffend eine Änderung der Schonzeit für Fuchsen. \*\*)

**Nr. 21.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Februar 1903, Z. 12627, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfkehlprüfungs-Kommissärs k. k. Professor Viktor Horwathitsch für den Rayon II des Polizeirayons von Wien. \*\*)

**Nr. 22.** Gesetz vom 8. Dezember 1902, womit ein Jagdgesetz für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird.

**Nr. 23.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. März 1903, Z. 23619, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetz für das Gemeindejagdgebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 22.

\*) Enthaltten in dem am 19. Februar 1903 ausgegebenen Reichsgesetzblatt unter Nr. 38.

\*\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.